

MITTEILUNGS

MARKT



BLATT DER

GEMEINDE

NEUNKIRCHEN AM BRAND

MIT AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

35. Jahrgang

www.neunkirchen-am-brand.de - 15. 12. 2007

Nr. 24

Weihnachtsgruß 2007

Weihnachten, das Fest der Geburt Christi, steht Jahr für Jahr in unserem Kalender. Ist es dadurch auch schon Alltag geworden? Ich sage "Nein". Ich merke dies an der Stimmung und dem Verhalten bei jungen und älteren Mitmenschen. Trotz immer fortschreitender kommerzieller Auswüchse bedeutet Weihnachten den Menschen viel mehr. Der Wunsch nach Ruhe und Frieden in allen Lebensbereichen ist gerade in diesen Tagen sehr deutlich zu spüren. Leider erfüllt sich für viele Menschen auf unserer Erde dieser Wunsch nicht, denn selbst in Weihnachtstagen müssen sie oft in Angst und Sorge leben. Versuchen wir, ihnen mit unseren beschränkten Möglichkeiten zumindest Hoffnung zu geben. Das Fest der Geburt Christi erfüllt uns mit Trost und Zuversicht, gibt neue Hoffnung, verleiht Mut zum Neubeginn. Schön wäre es, wenn wir den weihnachtlichen Frieden wirklich spüren und er unser Leben begleitet.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger eine friedvolle, gesegnete Weihnacht.

"Heilige Nacht, mit tausend Kerzen
steigst du feierlich herauf,
oh, so geh in unsern Herzen,
Stern des Lebens, geh uns auf!
Schau, im Himmel und auf Erden,
glänzt der Liebe Rosenschein!
Friede soll's noch einmal werden
und die Liebe König sein!"

Ihr
Wilhelm Schmitt
1. Bürgermeister

Bekanntmachungen der Marktgemeinde

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Die Verwaltung des Marktes Neunkirchen a. Brand möchte aufgrund verschiedener Meldungen alle Besitzer von landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücken darauf hinweisen, dass das Beseitigen von Abfällen aller Art außerhalb dafür zugelassener Abfallentsorgungsanlagen, auch durch Verbrennen, nach § 27 Abs. 1 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) grundsätzlich verboten ist.

Die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen ist nach den Regelungen der **Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen (PflAbfV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1984, unter Beachtung verschiedener Voraussetzungen, ausnahmsweise zulässig.

Dabei ist zu beachten, dass eine Verbrennung pflanzlicher Abfälle grundsätzlich nur außerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf Grundstücken zulässig ist, auf denen diese angefallen sind und nicht zur Verrottung gebracht werden können. Dabei sind die Regelungen der **PflAbfV** und insbesondere der **Verordnung zur Verhütung von Bränden (VVB)** zu beachten.

Das Abbrennen eines Feuers ist dem Markt Neunkirchen a. Brand (Ordnungsamt) mindestens acht Tage vorher anzuzeigen. Über die Anzeige wird eine gebührenpflichtige Bescheinigung ausgegeben. Die Anzeige ist keine Genehmigung und dient nur zur Vermeidung eines Fehlalarms an die gemeindlichen Feuerwehren.

Über die Voraussetzungen für das Abbrennen eines Feuers im Freien, gibt das Ordnungsamt des Marktes Neunkirchen a. Brand, Tel.: 09134/705-55 Auskunft.

Wer den Regelungen der vorstehend genannten **Verordnungen und Gesetze** vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden. Unter Umständen wird sogar der Tatbestand einer Straftat nach §§ 326, 327 StGB erfüllt.

Um Kenntnissnahme wird gebeten.

Neunkirchen a. Brand, den 07.12.2007

Markt Neunkirchen a. Brand
W. Schmitt
1. Bürgermeister

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);

Bekanntmachung von Straßenwidmungen

Widmung der Straße zwischen Raiffeisenstraße und Gräfenberger Straße

Auf Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 13.11.2007 wird die Straße zwischen Raiffeisenstraße und Gräfenberger Straße (ehemaliges Betonwerk) Fl.Nrn. 425/55, 425/57, 425/58 und 425/60 Gemarkung Neunkirchen a. Brand, mit Wirkung des auf die Bekanntmachung folgenden Tages, gem. Art. 6 BayStrWG, zur öffentlichen Straße und zwar zur Gemeindestraße (Ortsstraße) wie folgt gewidmet:

Die Straße mit den Fl.Nrn. 425/55, 425/57, 425/58 und 425/60 Gemarkung Neunkirchen a. Brand beginnt an der Raiffeisenstraße (Fl.Nr. 464/3 Gemarkung Neunkirchen a. Brand) und endet an der Gräfenberger Straße (Fl.Nr. 370/4 Gemarkung Neunkirchen a. Brand).

Die Straße hat eine Länge von km 0,235.

Träger der Straßenbaulast ist der Eigentümer.

Die o.g. Widmung wird ab 16.12.2007 wirksam.

Die Widmung kann im alten Rathaus, Innerer Markt 1, während der üblichen Besuchszeiten (Montag, Mittwoch-Freitag 8.15-12.00 Uhr, Montag 13.00-16.30 Uhr, Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Dienstag ganztägig geschlossen) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Neunkirchen a. Brand) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Neunkirchen a. Brand, den 06.12.2007

Markt Neunkirchen a. Brand
W. Schmitt
1. Bürgermeister

Christbäume 2007

Der Markt Neunkirchen am Brand bedankt sich recht herzlich für die Spenden der besonders schönen Christbäume, die im Inneren Markt, Zehntspeicherplatz und in der Katharinenkapelle aufgestellt werden konnten, bei nachstehenden Christbaumspendern:

Gebhardt Bruno, Effeltricher Str. 1

Müller Rudi, Frühlingsweg 1

Schmitt Margit, Sandsteinstr. 37

W. Schmitt
1. Bürgermeister

FUNDAMT

Folgende Fundgegenstände wurden beim Markt Neunkirchen a. Brand, Ordnungsamt, Innerer Markt 1, abgegeben:

30.11.2007

1 Teddybär

Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl des ☒ Gemeinderats ☐ Stadtrats ☒ ersten Bürgermeisters ☐ Oberbürgermeisters

in der Gemeinde/im Markt/in der Stadt

Landkreis

am Sonntag, 02. März 2008

1. Durchzuführende Wahl

Am findet die Wahl

☒ von Gemeinderatsmitgliedern ☐ von Stadtratsmitgliedern
☐ des ehrenamtlichen ☒ des berufsmäßigen ☒ ersten Bürgermeisters ☐ Oberbürgermeisters
statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab

Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am
der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

im
übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Gemeinderats/Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Gemeinderats-/Stadtratsmitglied

- 4.1 Für das Amt eines Gemeinderats-/Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - sich seit mindestens 6 Monaten in der Gemeinde/Stadt mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde/Stadt zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLK/WG) nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister

- 5.1 Für das Amt des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag:
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - das 21. Lebensjahr vollendet hat;
 - wenn sie sich für die Wahl zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, sich seit mindestens 6 Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhält; wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die ihren Aufenthalt nicht in der Gemeinde/Stadt hat.
- 5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLK/WG nicht wählbar ist. Zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

6. Aufstellungsversammlungen

- 6.1 Alle von einer Partei oder von einer Wählergruppe aufzustellenden sich bewerbenden Personen müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung frühestens 15 Monate vor dem Wahltag (02. Dezember 2006) von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigten Anhängern der Partei oder der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

In Gemeinden/Städten mit mehreren Stimmbezirken können die sich bewerbenden Personen auch durch eine für die Gemeinde/Stadt einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung aufgestellt werden; die Delegierten müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein. Die Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellte Versammlung sein, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag (02. März 2006) von Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt waren.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Wahl des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 6.4 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.
- 6.5 Besonderheiten bei der Wahl des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als gemeinsame sich bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

- 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- 6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte sich bewerbende Person muss gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als gemeinsame sich bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Personen,

- bei einer Delegiertenversammlung nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 GLK/WG die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag (02. März 2008) von den Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt waren,
 - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufzählung,
 - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
 - bei der Gemeinderats-/Stadtratswahl Angaben über eingegangene Listenverbindungen.
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderats-/Stadratsmitglieder zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern kann die Zahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder erhöht werden.

In unserer Gemeinde/Stadt darf daher ein Wahlvorschlag höchstens Anzahl
20 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Bei der Wahl des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten. Ferner ist erforderlich die im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage enthaltene Erklärung der sich bewerbenden Personen, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters muss ferner eine Bescheinigung der Gemeinde/Stadt über die Wählbarkeit der sich bewerbenden Person enthalten, wenn diese ihren Aufenthalt nicht in der Gemeinde/Stadt hat. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

Bei Gemeinderats-/Stadtratswahlen kann jede sich bewerbende Person nur in einem Wahlvorschlag enthalten sein. Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

- 8.3 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

- 8.4 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Wahl des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.5 Jeder Wahlvorschlag soll eine Beauftragte/einen Beauftragten und ihre/seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste Unterzeichnerin/der erste Unterzeichner als Beauftragte/r, die/der zweite als ihre/seine Stellvertretung. Die/Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der/des Beauftragten.

- 8.6 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

41. Tag vor dem Wahltag

Montag, 21. Januar 2008

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften müssen auf dem Wahlvorschlag persönlich abgegeben werden. Die Unterzeichner/innen müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde/Stadt wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden,

Anzahl

-120-

sondern zusätzlich von mindestens Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags unterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (03. Dezember 2007) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat/Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (03. Dezember 2007) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- 10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

- 10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

- 10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

- 10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungszeiten, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Listenverbindungen bei der Gemeinderats-/Stadtratswahl

Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist in Aufstellungsversammlungen in geheimer Abstimmung zu beschließen. Ein Wahlvorschlagsträger darf sich nur an einer Listenverbindung beteiligen. Innerhalb einer Listenverbindung muss jeder Wahlvorschlagsträger die Verbindung mit allen übrigen beteiligten Wahlvorschlagsträgern eingehen.

41. Tag vor dem Wahltag

Montag, 21. Januar 2008, 18.00 Uhr

Das Eingehen, die Änderung oder die Aufhebung einer Listenverbindung kann bis mitgeteilt werden.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen kann nur gemeinsam geändert oder aufgehoben werden.

Bei der Wahl des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters ist eine Verbindung von Wahlvorschlägen unzulässig (siehe jedoch Nr. 8.5).

12. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

52. Tag vor dem Wahltag

Donnerstag, 10. Januar 2008, 18.00 Uhr

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die/Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum

Neunkirchen a. Brand, 04.12.2007

Schmitt, Gemeindevorstand

Unterschrift

Angeschlagen am: 04.12.2007

Abgenommen am:

Veröffentlicht am: 15.12.2007

im/in der Mitteilungsblatt

(Anzeigeb. Zeitung)

Gemeinde/Markt/Stadt
Markt Neunkirchen a. Brand
Klosterhof 2 - 4
91077 Neunkirchen a. Brand

Verwaltungsgemeinschaft

Bekanntmachung

über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

für die Wahl des ☒ Gemeinderats/ Stadtrats ☒ ersten Bürgermeisters / Oberbürgermeisters

☒ Kreistags ☒ Landrats

am Sonntag, 02. März 2008

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens

41. Tag vor dem Wahltag

bis Montag, dem 21. Januar 2008, 12 Uhr, mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja/nein
1	altes Rathaus, Innerer Markt 1, 91077 Neunkirchen a. Brand, Erdgeschoss, Einwohnermeldeamt	an jedem Montag: von 8:00 bis 16:30 Uhr; an jedem Dienstag und Mittwoch: von 8:00 bis 16:00 Uhr; an jedem Donnerstag: von 8:00 bis 18:00 Uhr; an jedem Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr Zusätzlich: am Donnerstag, den 17.01.2008: von 8:00 bis 20:00 Uhr am Freitag, den 18.01.2008: von 8:00 bis 15:00 Uhr am Samstag, den 19.01.2008: von 9:00 bis 12:00	nein

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde/im Markt/in der Stadt oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.
4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) bei der Gemeinde/beim Markt/bei der Stadt oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.
5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger/Unionsbürgerinnen ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Datum

Neunkirchen a. Brand, 04.12.2007

Schmitt, 1. Bürgermeister

Unterschrift

Angeschlagen am: 04.12.2007

Abgenommen am:

(Anstalt, Zeitung)

Veröffentlicht am: 15.12.2007

im/in der Mitteilungsblatt

Bekanntmachungen von Behörden



Landratsamt Forchheim

Informationen zur Altpapiertonne direkt vom LANDRATSAMT FORCHHEIM

Der Landkreis Forchheim hat die Papiertonne eingeführt. Damit ergänzen wir unser Erfassungssystem für Papier auf den Wertstoffhöfen.

Was bietet der Landkreis Forchheim?

... Abfallwirtschaft und Wertstoffeffassung aus einer Hand!

Bei der Entsorgung des Altpapiers über die Landkreis-Papiertonne ist gewährleistet, dass die Abfallwirtschaft des Landkreises Forchheim an den Vermarktungserlösen für Altpapier beteiligt ist. Und nur dann! Das ist Tatsache!

Und das wirkt sich als Einnahmeposten bei der Kalkulation der Müllabfuhrgebühren für alle Haushalte im Landkreis Forchheim aus.

Die Landkreis-Papiertonne wird Ihnen zur kostenlosen Benutzung zur Verfügung gestellt. Wenn Ihnen eine Papiertonne nicht ausreichen sollte, können Sie eine weitere bestellen.

Wie sieht die Papiertonne des Landkreises Forchheim aus?



Es ist eine graue Tonne mit
"SULO"-Aufschrift und mit
blauem Deckel.

Die Tonne hat ein Fassungsvermögen von 240 Litern.

Die Papiertonne der Firma SULO ist die Landkreistonne! ... denn die Firma SULO (Betriebssitz in Pettstadt) ist unser derzeitiger Vertragspartner bei der Papierentsorgung.

Wann kommen die Papiertonnen des Landkreises?

... spätestens bis Ende 2007, die Verteilung läuft bereits. Jedem Haushalt im Landkreis Forchheim steht die Landkreis-Papiertonne zu.

Ich muss doch die Landkreis-Papiertonne nicht extra bestellen?

Das stimmt.

Damit alle Haushalte möglichst schnell mit der Landkreis-Papiertonne ausgestattet werden können, wird die Tonne ohne Anmeldung bei Ihnen aufgestellt.

Kann ich die Landkreis-Papiertonne sofort benutzen? Ja!

Für Dezember bietet die Firma SULO schon eine Leerung an, die Termine finden Sie in Kürze im Internet unter www.landkreis-forchheim.de - Bürgerservice - Abfallwirtschaft

Die Termine für 2008 finden Sie im Abfallkalender des Landkreises Forchheim. Die Leerung erfolgt vierwöchentlich.

Ich will eine andere oder keine Papiertonne, was tun?

Sie haben derzeit die freie Wahl. Sie können wie bisher das Altpapier zu den Wertstoffhöfen des Landkreises bringen. Wenn bei Ihnen eine Papiertonne aufgestellt wird, die Sie nicht bestellt haben und die Sie nicht behalten wollen, können Sie diese wieder abholen lassen. Wenn es die Landkreistonne ist, wenden Sie sich bitte an die Firma SULO Tel. 09502/ 94940.

Der Landkreis Forchheim kümmert sich als entsorgungspflichtige Körperschaft um Ihre Abfälle und Wertstoffe! Zum Wohle des Bürgers.

Info www.landkreis-forchheim.de Bürgerservice - Abfallwirtschaft

Email: Abfallwirtschaft@lra-fo.de

Kreisjugendring Forchheim

In Deutschland ist kein Platz für Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz.

Mit dem Programm "VIELFALT TUT GUT, Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie", aus dem auch der Landkreis Forchheim Fördermittel erhält, hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, die Zivilgesellschaft zu stärken und Jugendlichen Werte wie Toleranz und Demokratie zu vermitteln.

Entsprechend der Förderrichtlinien sind ausschließlich zuwendungsberechtigte nichtstaatliche Organisationen, z.B. eingetragene Vereine, gemeinnützige GmbH's, Stiftungen etc. antragsberechtigt.

Wir möchten alle interessierten Vereine und Institutionen auffordern, sich bei der lokalen Koordinierungsstelle beim Landratsamt Forchheim über die Förderrichtlinien zu informieren. Weitere Informationen sind im Internet unter vielfalt.kjr-forchheim.de erhältlich.

Ein Informationsfaltblatt liegt im Rathaus, Innerer Markt 1, Neunkirchen a. Brand bei Herrn Schell, Tel.: 09134/705-55 aus.



Neuer Termin für WO-DE Frauensicherheitstraining!

Ein vermeintlicher Freund belästigt mich... in einem einsamen Tunnel begegnet mir ein Fremder... ein Auto fährt beunruhigend langsam neben mir her ... Was mache ich, wenn die Situation brenzlig wird? Wie kann ich mich durch mein Verhalten behaupten?

Um diese Fragen geht es im zweitägigen WO-DE-Sicherheitstraining für Frauen, das - veranstaltet vom Kreisjugendring Forchheim - im Februar 2008 zum zweiten Mal in Neunkirchen am Brand angeboten wird. Das Training findet am 23. und 24. Februar 2008, jeweils von 15-21 Uhr, im Jugendtreff APPENDIX (Zu den Heuwiesen, 91077 Neunkirchen am Brand) statt und richtet sich an Frauen jeden Alters (max. 15 Teilnehmerinnen).

Was ist zu erwarten?

Die Teilnehmerinnen setzen sich mit dem Thema "Sexuelle Gewalt gegen Frauen" auseinander. Sie lernen sich mit Worten, notfalls aber auch körperlich, zu verteidigen. Die vermittelten Techniken sind einfach zu erlernen, für jede Frau anwendbar und wirksam. Beim Training "am lebenden Objekt" werden Hemmungen ab- und das Selbstbewusstsein aufgebaut. In Rollenspielen üben die Frauen bedrohliche Situationen so früh wie möglich zu erkennen, schnell und angemessen zu reagieren und die Situation erfolgreich zu bewältigen. Info zum Seminarinhalt auch unter www.wo-de.de.

Nähere Informationen und Anmeldung nimmt ab sofort der Kreisjugendring Forchheim, Löschwöhrdstr. 5, 91301 Forchheim, Tel. 09191/7388-0 entgegen. Es gelten die AGBs des KJR Forchheim. www.kjr-forchheim.de.

Kinderyoga beim Kreisjugendring Forchheim

Yoga für Kinder? Geht denn das? Und ob! Der Kreisjugendring Forchheim lädt dazu ein und initiiert im Februar zum wiederholten Male einen Yoga-Kurs für Kinder. Bei bildhaften Übungen wie Krokodil, Schlange, Frosch oder Löwe können Kinder auf spielerische Art und Weise ihre körperlichen Fähigkeiten entdecken und erfahren. Wenn es dann heißt "stark und mutig wie ein Löwe", "ruhig wie eine Schildkröte" oder "sicher stehen wie ein Fels" haben Kinder die Möglichkeit, ihre körperlichen Grenzen und Stärken zu spüren, zu verstehen und auszugleichen.

Das Ziel der Kursleiterin Ramona Groth ist es, dass Kinder in einer kleinen Gruppe behutsam lernen, ihre Körperwahrnehmung und -motorik zu verbessern und ihre Konzentrationsfähigkeit und Geduld zu steigern. Darüber hinaus wird ein Raum der Entspannung und des Abbaus von Stress geboten und die Vorstellungskraft angeregt. Und natürlich kommt der Spaß bei all dem auch nicht zu kurz!

Der sechsteilige Kurs richtet sich an Kinder im Alter von 6-8 Jahren und findet jeweils montags, von 15.45-16.30 Uhr in den Räumlichkeiten des Kreisjugendrings Forchheim (Löschwöhrdstraße 5, 91301 Forchheim) statt. Beginn ist am 11. Februar 2008. Zum Preis von EUR 45,- je Kind können Kinder der besagten Altersgruppe ab sofort in der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings Forchheim unter 09191/7388-0 angemeldet werden. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Weitere Informationen finden Sie unter www.kjr-forchheim.de.

Forchheim, 5. Dezember 2007

Angelika Kotissek
Mädchenarbeit "Koralle"

Seminartag zum Thema "Aufsichtspflicht"

Im Januar gibt's ein Aufsichtspflichtseminar im Kreisjugendring Forchheim - Der Rechtsanwalt und ehemalige Vorsitzende des Kreisjugendrings Fürstenfeldbruck Stefan Obermeier wird am 26. Januar 2008 ein Seminar zum Thema "Aufsichtspflicht" im KJR Forchheim durchführen.

Unterschiedlichste Themenbereiche werden in diesem Zusammenhang behandelt werden. Die Rechte und Pflichten von Leitungspersonen in der Jugendarbeit sind hierbei von zentraler Wichtigkeit. Die genauen Regelungen der Aufsichtspflicht, Haftungsfragen, der Bereich des Sexualstrafrechts als auch straf- und arbeitsrechtliche Folgen bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht stellen wichtige Elemente dar, die Teil des Kurses sein werden. Auch der Umgang und die Bedeutung der neuen gesetzlichen Bestimmungen im Jugendschutz werden sicherlich bei Aktiven in der Jugendarbeit und solchen, die es werden wollen, auf Interesse stoßen.

Fragen und Praxisbeispiele von Seiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind natürlich ausdrücklich erwünscht.

Nähere Informationen und Anmeldeformulare sind beim Kreisjugendring Forchheim, Löschwöhrdstraße 5, 91301 Forchheim, Tel. 09191/7388-0 erhältlich.

Fortbildungen in der geschlechtsspezifischen Arbeit

Von der Mädchenarbeit "Koralle" und der Jungenarbeit "Ragazzi" des Kreisjugendrings Forchheim sind für Anfang des Jahres Veranstaltungen geplant, bei denen ein Auge auf das Miteinander von beiden Geschlechtern geworfen wird. Beim Fortbildungstag am 25. Januar zum Thema "Gewaltprävention mit Jungen durch Kampfspiele" für Frauen und Männer werden die Themenbereiche "Kampfspiele" und "Selbstbehauptung" intensiv bearbeitet. Ein kraftvoller dynamischer Körperkontakt soll den Unterschied zwischen

Kampf zu Gewalt aufzeigen und gleichzeitig aufweisen, dass Achtung füreinander entscheidend im Umgang miteinander ist. Der Autor des Buches "Kampfeslust" Josef Riederle wird diese Methode der Gewaltprävention den Teilnehmern vermitteln. Dabei wird er vor allem auf die Aspekte der männlichen Sozialisten eingehen. Die Teilnehmer können an diesem Tag Arbeitsweise und Methodik des Ausbildungsleiters erleben und viele Anregungen für die Praxis bekommen.

Die Fortbildung "Das Geschlecht bestimmt ALLES?" am 13. Februar für Eltern, Fachkräfte und Interessierte vermittelt zunächst Grundlagen der geschlechtsspezifischen Arbeit mit Jugendlichen. Gemeinsam mit den Teilnehmern werden realistische Handlungsmöglichkeiten entwickelt. An Hand von Beispielen aus der Praxis können alltagsrelevante Situationen erläutert und besprochen werden.

Für beide Veranstaltungen erhalten Sie nähere Informationen und Anmeldeformulare beim Kreisjugendring Forchheim, Löschwöhrdstraße 5, 91301 Forchheim, Tel. 09191/7388-0, Internetseite: www.kjr-forchheim.de

Öffentliche Institutionen

Pack mer's Gebrauchtwarenhof

Preise zum Kuscheln am 5. Januar bei Pack mer's

Der Pack mer's Gebrauchtwarenhof hat am Samstag den 05. Januar 2008 in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.

Es sind wirklich Preise zum Kuscheln an diesem Tag. Es gibt alle Sofas und Sitzdecken tatsächlich zum halben Preis. Selbstverständlich können Sie auch unser restliches Sortiment erwerben, allerdings zum Normalpreis.

Wir weisen darauf hin, dass wir auch Haushaltsauflösungen und Wohnungsräumungen erledigen.

Das Pack mer's Team freut sich auf Ihren Besuch.

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. durchgehend von 8.00 - 18.00 Uhr

Jeder erste Samstag im Monat 9.00 - 13.00 Uhr

Pack mer's gGmbH

Bayreuther Str. 108

91301 Forchheim

Tel. 09191 - 9776-0

Fax 09191 - 977629

e-mail packmers@t-online.de

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband Bayerische Landesunfallkasse

- Körperschaften des öffentlichen Rechts -
Ungererstraße 71
80805 München

Presseinformation

Oh Tannenbaum ...

Mitarbeiter sind bei Weihnachtsfeiern im Betrieb unfallversichert

München, im Dezember 2007

Mitarbeiter, die bei einer betrieblichen Weihnachtsfeier verunglücken, stehen grundsätzlich unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Darauf weisen der Bayerische

Gemeindeunfallversicherungsverband und die Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. GUVV / Bayer. LUK) hin.

"Wenn zum Beispiel ein Kollege beim Schmücken von der Leiter stürzt, steuert und finanziert die gesetzliche Unfallversicherung medizinisch notwendigen Heil- und Rehabilitationsmaßnahmen", erläutert Bayer. GUVV / Bayer. LUK-Geschäftsführer Elmar Lederer.

Voraussetzung: offizielle Feier

Für den Schutz müssen allerdings zwei wesentliche Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es muss sich um eine offizielle Weihnachtsfeier des Betriebes oder der Abteilung handeln,
- Der Arbeitgeber oder die Unternehmensleitung müssen die Feier billigen, fördern und mitfeiern.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gilt nicht bei privaten Feiern, wenn sich zum Beispiel Kollegen abends privat zum Essen treffen oder die offizielle Weihnachtsfeier im privaten Rahmen verlängern. Nicht versichert sind teilnehmende Familienangehörige und Gäste, auch wenn sie offiziell eingeladen sind.

Alkoholgenuss gefährdet Versicherungsschutz

Alkohol kann den Versicherungsschutz gefährden. Lässt sich ein Unfall auf dem Nachhauseweg auf Alkoholgenuss zurückführen, besteht kein Unfallversicherungsschutz mehr. Wer Alkohol getrunken hat, sollte deshalb auf öffentliche Verkehrsmittel oder das Taxi ausweichen. Ein guter Tipp für die Feier: Weihnachtstee statt Glühwein für die Autofahrer.

Der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK sind die gesetzlichen Unfallversicherungsträger für Bayern mit Ausnahme der Landeshauptstadt München. Bei ihnen sind u. a. die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes bei Arbeits- und Wegeunfällen versichert. Bei versicherten Unfällen erhalten die Betroffenen alle notwendigen medizinischen Heilbehandlungen und Rehabilitationsmaßnahmen sowie gegebenenfalls auch eine Rente. Mehr Informationen unter www.bayerguvv.de.

Ansprechpartner für Ihre Fragen zu dieser Presseinformation:

Ulrike Renner-Helfmann, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Tel: 089/3 60 93-119, Fax: 089/3 60 93-379.

Frank Marschall

Bezirksskaminkehrermeister

Kehrbezirk: Neunkirchen a. Br.

Information:

Messung der Feuerungsanlagen in Neunkirchen a. Br.

Die jährliche Immissionsschutzmessung erfolgt im Monat **Januar 2008** in Neunkirchen am Brand in folgenden Straßen:

Erleinhofer Straße, Zimmermannstraße, Deerlijker Platz, Zum Brandbach, Erlachweg, Geissbergweg, Färbergasse, Torplatz, A.-v.-Rothenhan-Str., Zehntplatz, Klosterhof, Erlanger Straße, Mühlweg, Kirchplatz, Innerer Markt, Fröschau, Äußerer Markt, Am Schwibbogen, Hirtengraben, Polstergasse, Hirtengasse, Friedhofstraße, Forchheimer Straße, Hetzleser Straße, V.-v.-Scheffel-Straße, Ebersbacher Weg, Im Birnengarten

Die jährliche Immissionsschutzmessung erfolgt im Monat **Februar 2008** in Neunkirchen am Brand in folgenden Straßen:

Felix-Müller-Weg, Bahnhofstraße, Himmelgartenstraße, Weiherstraße, Dorn-Young-Straße, Raiffeisenstraße, Blumenstraße, Von Hirschbergstraße, Mühlwiesenweg, Stockackerweg, Breiter Rainweg, Stiftungsweg, Josef-Kolb-

Straße, Querweg, Kettelerstraße, Adolf-Kolping-Straße, Schlesierstraße, Sudetenstraße, Dina-Ernstberger-Straße, Ziegelackerweg, Ziegelwiesenstraße, Schwedengraben, Lärchenweg, Langensendelbacher Weg, Galgenangerweg, Adlitzer Weg, Honingser Weg, Föhrenweg, Fliederweg, Birkenweg, Marloffsteiner Straße, Endweg, Urnenstraße, Hallstattstraße.

Alle Termine auch im Internet unter

<http://www.frank-marschall.de>



**Katholische
Pfarrgemeinde St. Michael
Neunkirchen**

**Gottesdienste in der
Pfarrei St. Michael**

Pfarrkirche Neunkirchen a. Br.



Sonntag	8.30 Uhr	Messfeier in Großenbuch
	10.00 Uhr	Messfeier als Pfarrgottesdienst f. d. Leb. u. Verst. d. Pfarrei
	10.15 Uhr	Messfeier in Rödles
	17.00 Uhr	Vespergottesdienst, Andacht oder Totengedenken
	18.00 Uhr	Messfeier in St. Michael
Montag	19.00 Uhr	Messfeier
Dienstag	8.00 Uhr	Messfeier
Mittwoch	19.00 Uhr	Messfeier in Großenbuch
	16.00 Uhr	Schülergottesdienst 3. o. 4. Klasse
Donnerstag	8.30 Uhr	Messfeier für Hausfrauen und Rentner
Freitag	8.00 Uhr	Laudes und Messfeier
Samstag	16.00 Uhr	Beichtgelegenheit
	18.00 Uhr	1. Messfeier zum Sonntag

Die Gottesdienste am Dienstag und am Freitag um 8.00 Uhr sind in der Augustinskappelle!

Besondere Gottesdienste etc.:

So., 16.12.	18.00	Ökumenischer Gottesdienst in St. Michael
	19.30	Andacht in Honings
Mi., 19.12.	10.30	Vorweihnachtlicher Gottesdienst mit dem Kath. Kindergarten St. Elisabeth i. St. Michael
	16.00	Wortgottesfeier d. 3. Klassen i. St. Michael
Fr., 21.12.	19.00	Bußgottesdienst i. St. Michael
So., 23.12.	17.00	Totengebet für die Verstorbenen d. letzten Wochen
Mo., 31.12.	17.00	Jahresabschlussfeier in St. Michael
	17.00	Andacht in Rödles

24.12.2007 - Heiliger Abend:

16.00	Kindermesse in St. Michael
16.30	Christmesse in Rödles
17.30	Seniorenmesse in St. Michael
20.00	Christmesse in Großenbuch
22.00	Christmesse in St. Michael

25.12.2007 - Hochfest der Geburt des Herrn:

08.00 Hirtenamt in St. Michael
09.00 Festgottesdienst in Rosenbach
09.30 Festgottesdienst in Honings
10.00 Feierliches Hochamt in St. Michael
10.00 Festgottesdienst im Altenheim
17.00 Feierl. Vespertgottesdienst i.St. Michael

26.12.2007 - Stephanus:

08.00 Festgottesdienst in St. Michael
08.30 Festgottesdienst in Großenbuch
10.00 Festgottesdienst in St. Michael
10.15 Festgottesdienst in Rödlas
15.00 Kindersegnung

Messfeiern im Alten- und Pflegeheim St. Elisabeth:

Sa., 15.12. 15.30 Messfeier
Di., 18.12. 15.30 Messfeier
Sa., 22.12. 15.30 Wortgottesfeier
Di., 25.12. 10.00 Festgottesdienst
Sa., 29.12. 15.30 Messfeier

Termine:

Do., 20.12. 18.00 Kommunionhelfertreffen im Pfarrhaus
So., 30.12. 16.00 Weihnachtsfeier d. ehrenamtlichen
Mitarbeiter im Pfarrsaal des PGH

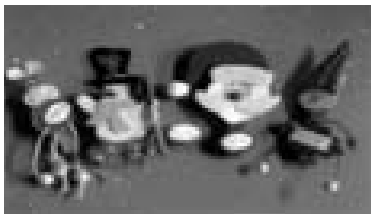


Kath. Kindergarten St. Elisabeth Neunkirchen

Herzliche Einladung zu unserem „Weihnachtskaffee“

Am **Sonntag, 16. 12. 07, findet ab 14.00 Uhr** in unserem Kindergarten erstmalig ein Weihnachtskaffee statt, zu dem wir alle Familien und Freunde recht herzlich einladen!

Bei Kaffee und leckeren selbst gebackenen Kuchen und Plätzchen bieten wir unsere bewährten wunderschönen Bastelarbeiten an. Der Erlös kommt unseren Kindergartenkindern zu Gute.



Damit Sie die Adventsstimmung so richtig genießen können, haben wir für die Kinder verschiedene Bastel- und Bewegungsstationen vorbereitet, wo sie sich nach Herzenslust „austoben“ können.

Eine Gruppe unseres Kindergartens wird auch dieses Jahr wieder im Rahmen des Weihnachtsmarktprogrammes **um ca. 13.00 Uhr ein kleines Krippenspiel in der St. Michaelskirche** aufführen, wozu wir Sie ebenfalls recht herzlich einladen möchten.

So bietet unser Weihnachtskaffee sicher eine gute Gelegenheit den Besuch des Neunkirchner Weihnachtsmarktes in unserem Kindergarten ausklingen zu lassen - oder vielleicht mit einem Besuch bei uns den Weihnachtsmarktbummel zu beginnen!

Bitte vergessen Sie nicht, Tassen und Teller für Kaffee und Kuchen mitzubringen!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch am Weihnachtsmarktsonntag!

**Die Kinder,
das Kindergartenteam
und der Elternbeirat**

ÖKUMENE-NACHRICHTEN



Herzliche Einladung zum ökumenischen Gottesdienst am 3. Advent "Es kommt ein Schiff geladen"

Am Sonntag, den 16. Dezember sind Sie herzlich um 18 Uhr in die Pfarrkirche St. Michael eingeladen. Gemeinsam wollen wir auch in diesem Jahr zum besinnlichen Abschluss des Weihnachtsmarktes einen ökumenischen Gottesdienst feiern. Der Gottesdienst wird von Pfarrer Peter Brandl und Pfarrer Axel Bertholdt gemeinsam mit dem Vorbereitungsteam gestaltet.

Zu diesem Gottesdienst wird auch der Ökumene-Kalender 2008 ausgelegt werden. Hier erhalten Sie eine Übersicht über die geplanten ökumenischen Veranstaltungen im Jahr 2008.

Weitere Veranstaltungen im Dezember

zu denen Sie herzlich eingeladen Sie:

Ökumenische Bibelgespräche
Do., 20. 12. 20 Uhr Evang. GH

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Neunkirchen am Brand



Die Christuskirche in der Von-Hirschberg-Str. 8 ist täglich bis 18 Uhr geöffnet.

Wir laden Sie ein zu den GOTTESDIENSTEN

☉ 16. 12. 10 Uhr	3. Sonntag im Advent Mitwirkung des Flötenkreises	Pfrin E. Franke-Schenk
16. 12. 18 Uhr	Ökumenischer Adventsgottesdienst in St. Michael	Pfr. P. Brandl, Pfr. A. Bertholdt und Team
☉ 23. 12. 10 Uhr	4. Sonntag im Advent Mitwirkung der Seebesgründer Dorfmusik	Pfr. H. Kolb
✚ 24. 12. 15 Uhr	Kleinkindergottesdienst am Heiligen Abend	Pfrin Anke Bertholdt mit Team
24. 12. 16.30	Familiengottesdienst am Heiligen Abend mit Krippenspiel	Pfr. A. Bertholdt mit Team
24. 12. 18.30	Christvesper Mitwirkung der Kantorei	Pfr. A. Bertholdt
24. 12. 22 Uhr	Christmette Mitwirkung des Flötenkreises	Pfr. A. Bertholdt
25. 12. 10 Uhr	1. Weihnachtsfeiertag mit Abendmahl	Pfr. A. Bertholdt
26. 12. 10 Uhr	2. Weihnachtsfeiertag	Pfr. R. Weigel
30. 12. 10 Uhr	1. Sonntag nach dem Christfest	Pfr. M. Meinhard
31. 12. 17 Uhr	Gottesdienst am Altjahresabend	Pfr. A. Bertholdt

Bei ☉ in der Gottesdienstliste findet Kindergottesdienst statt. Er beginnt um 10 Uhr im Kindergottesdienstraum der Christuskirche.

✚ Krax, der Rabe in der Christuskirche, lädt ein zum Kleinkindergottesdienst in der Kirche um 11.15 Uhr.

2007 - GRUSS ZU WEIHNACHTEN

Das zu Ende gehende Jahr war in unserer Kirchengemeinde geprägt von musikalischen und diakonischen Themen. In bewährten und neu gegründeten Kreisen haben sich viele Menschen in und für unsere Kirchengemeinde engagiert. Das Projekt, eine neue Orgel in der Christuskirche zu bauen, hat mit fünf Orgelbesichtigungsfahrten ordentlich Schwung bekommen. Daneben haben sich einige Bläser zum Posaunenchor zusammengefunden, der auch schon die ersten öffentlichen Auftritte hatte. Die beiden jungen Diakonievereine unserer Kirchengemeinde haben erfolgreich ihre Arbeit aufgenommen bzw. fortgesetzt. So konnte im April der evangelische Kinderhort seine Pforten öffnen und Miteinander-Füreinander e.V. viele neue Mitglieder und Mitarbeiter gewinnen. Eine Ausstellung im Januar und Konzerte über das Jahr verteilt ergänzten das Leben der Kirchengemeinde. Im Sommer wurde erneut im Gemeindehaus von handwerklich begabten und begeisterten Ehrenamtlichen die Sanierung vorangetrieben.

Im Namen des Kirchenvorstands danken wir herzlich allen, die mit ihren Gedanken, ihrer Mitarbeit, ihren Spenden, ihren Gebeten, ob sichtbar oder im Verborgenen, zum vielfältigen Leben in unserer Gemeinde beigetragen haben.

**Gesegnete Feiertage und ein von Gott
begleitetes Jahr 2008,**

Ihre Pfarrer Anke und Axel Bertholdt

DER KIRCHBAUVEREIN LÄDT SIE EIN

Kommen Sie zum Stand des Kirchbauvereins auf dem Neunkirchner Weihnachtsmarkt. Hier erhalten Sie wie immer

- Hausgemachten Glühwein
- Hausgemachten Kinderpunsch
- Selbstgebackene Plätzchen
- Holzarbeiten

Unterstützen Sie die Arbeit des Kirchbauvereins und besuchen Sie unseren Stand.

2007 - KIRCHBAUVEREIN

Im Sommer 2007 konnte mit der dritten Renovierungsphase im Gemeindehaus ein Stand erreicht werden, der zu guten Einsparungen bei den Heizkosten führt und das GH im Innenbereich optisch sehr aufwertet. Vielen Dank an alle, die sich bei Arbeiten im GH und im Umfeld der Kirche ehrenamtlich eingebracht haben.

Das Orgelteam ist auf dem Weg zu einer neuen Orgel in der Christuskirche ein gutes Stück vorangekommen. Fünf Orgelbauer wurden bundesweit besucht und Orgeln dieser Orgelbauer gehört. Nun findet der Entscheidungsprozess für einen Orgelbauer statt.

Dank an Alle, die aktiv mit dabei waren, Dank an Alle die gespendet haben und mit Gebeten die Arbeiten mittragen.

Wir wünschen Ihnen ein gesundes, friedliches und gesegnetes Jahr 2008.

Der Vorstand des Kirchbauvereins



Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ermreuth

www.dekanat-graefenberg.de/ermreuth

Gottesdienste

3. Advent	16.12.	9.00 Uhr (Pfr. Weigel)
Kindergottesdienst		10.00 Uhr GH
4. Advent	23.12.	9.00 Uhr (Pfr. Merklein)
Hl. Abend	24.12.	17.00 Uhr Familiengottesdienst (Pfr. Weigel)
		22.00 Uhr Christmette (Pfr. Weigel)
1. Weihnachtsfeiertag	25.12.	9.00 Uhr Festgottesdienst (Pfr. Weigel)
2. Weihnachtsfeiertag	26.12.	9.00 Uhr Festgottesdienst (Pfr. Krafft)
Sonntag	30.12.	9.00 Uhr Pfr. Hack
Silvester	31.12.	17.00 Uhr Gottesdienst zum Altjahresabend mit Abendmahl (Pfr. Weigel)
Dienstag	01.01.	17.00 Uhr Neujahrsgottesdienst (Pfr. Weigel)

Friedensgebet

Mittwoch 9.30 Uhr in der Kirche

Jugendkreis

Dienstag	18.12.	19.30 Uhr GH Walkersbrunn
Jugendgruppe	19.12.	19.00 Uhr GH Ermreuth

Konfirmandenunterricht

Freitag 21.12. 16.00 Uhr GH

Miniclub wöchentlich Donnerstag (nicht in den Ferien)
10.00-11.30 Uhr

Kontakte: Monika Eckstein, Tel. 09192-994673
Petra Einsweiler-Kaul, Tel. 09192-995741
Conni Luther, Tel. 09192-998595

Vorweihnachtliche Abendmusik

16.12. 19.30 Uhr in der Kirche

Mitwirkende: Thomas Fahner, Sologesang
Martin Machander, Marimbaphon
Thomas Greif, Orgel
Posaunenchor Ermreuth,
Ltg. Martin Wölfel

Spenden werden einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.



Evangelischer Integrativer Kindergarten Ermreuth

"Laterne, Laterne, Sonne Mond und REGEN..."

Auch wenn auf das Wetter in diesem Jahr wieder nicht so recht Verlass war, eines ist sicher, in Ermreuth ist das Laternenfest auch bei Regen schön!

Ein ganz herzliches Dankeschön an die vielen fleißigen Helfer, ohne die ein so reibungsloser Ablauf nicht möglich gewesen wäre:

Herrn Pfarrer Weigel, für die Ansprache in der Turnhalle, dem Elternbeirat und allen helfenden Eltern, der Feuerwehr, die den Weg nicht absperren musste, dem Posaunenchor, der gespielt hätte.

Ein großes Lob geht an unsere Kindergartenkinder, die in der warmen Turnhalle zu fröhlichen Laternenliedern mit ihren Laternen getanzt haben!

Den Erlös dieses Abends teilen wir wieder mit dem Kindergarten in Schlangendorf/ Ukraine.

**Wir wünschen allen eine ruhige Adventszeit,
ein schönes Weihnachtsfest
und ein glückliches neues Jahr!!!**

Das Kindergarten team



Kolpingfamilie St. Josef
Neunkirchen a. Brand e.V.



Herzliche Einladung

Ich verkünde Euch eine große Freude:
Heute ist der Retter geboren,
Christus der Herr.

Herzliche Einladung zur Weihnachtsfeier
am 26. Dezember (2. Weihnachtstag)
um 19:00 Uhr im Pfarrgemeindehaus
Adolph Kolping

Ein gesegnetes Weihnachtsfest
und Gottes Schutz
im Neuen Jahr
wünscht Dir und Deiner Familie
Deine Kolpingfamilie

Peter Brandl, Pr.

Peter Brandl
Präses

Winfried Hoffmann

Winfried Hoffmann
Vorsitzender

Die Kolpingfamilie Neunkirchen lädt ein zum Theater 2008



Die Laienspielgruppe der Kolpingfamilie Neunkirchen bringt:
Im Pfarrgemeindehaus Adolph Kolping in Neunkirchen a. Br.

Wer möchte schon gern ein Engel sein
ein Lustspiel in drei Akten von Anita Knöpfle

Aufführungen am:

Freitag, 04. Januar 2008	20.00 Uhr
Samstag, 05. Januar 2008	20.00 Uhr
Sonntag, 06. Januar 2008 (Dreikönig)	15.00 und 20.00 Uhr
Samstag, 12. Januar 2008	15.00 und 20.00 Uhr
Sonntag, 13. Januar 2008	15.00 und 20.00 Uhr

Platzkartenvorverkauf für die Abendvorstellungen im **Mode- und Wäschehaus Kugler**, Innerer Markt 8, Tel. 265

Eintrittspreise:

Nachmittagvorstellungen € 7.- Abendvorstellungen € 10.-

Seniorenkreis

Wir wünschen allen Senioren Neunkirchens und der Ortsteile ein gesegnetes Weihnachtsfest, Gesundheit und Gottes Segen im Neuen Jahr.

Nach einer kleinen "Weihnachtspause" laden wir Sie wieder recht herzlich ein zu unserem ersten Seniorennachmittag im neuen Jahr, am **Mittwoch, den 23.01.2008**, wie immer um 15 Uhr in das Haus Jakobus.

Ihr Seniorenkreisteam
(Ingrid Spatz, Elfriede Krampe, Rainer Obermeier)

Kolping 60 plus

- Herzliche Einladung zur
- Bewegung von Körper und Geist
- Der kürzeste Weg zur Gesundheit
- ist der Fußweg

Termin: Donnerstag, 20. 12. 07

Laternen-Wanderung
Treffpunkt: 15.30 Uhr, PGH Adolph Kolping
Wege nach Weihnachten
Thema „Mit den Heiligen des Advents“
Einkehr in Neunkirchen

Vorankündigung

Busfahrt nach München

Termin: Freitag, 25.01.08

Treffpunkt: 7.00 Uhr, Busbahnhof

Unser Programm

Besuch der Münchner Residenz
Mittagspause und Stadtbummel
15.00 Uhr Besuch beim Circus Krone im Kronebau

Fahrtkosten:

Busfahrt, Eintritt Residenz und Vorstellung Circus 50,00 Euro
Anmeldung bei Fam. Geist, Tel. 5182

Ihre Kolpingfamilie St. Josef
Neunkirchen am Brand e.V.

Frauenkreis

Wir laden herzlich ein zum Vortrag am **Mittwoch, dem 16.01.08** um 20.00 Uhr ins Pfarrgemeindehaus A. Kolping.

Thema des Abends:

„Übersäuerung des Körpers, Ursache vielen Übels?“.

Referentin ist Fr. Ingrid Körber, Heilpraktikerin aus Neunkirchen.

Alle Interessierten sind herzlich willkommen, wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Die Kolpingfamilie beteiligt sich heuer wieder mit einem **Verkaufsstand am Weihnachtsmarkt in Neunkirchen** (14. bis 16. 12. 07). Dazu bitten wir um Spenden von Plätzchen, Lebkuchen und anderen Leckereien. Außerdem werden noch Glühwein und Maronen zum Verkauf angeboten. Der Erlös kommt dann einem caritativen Zwecke zugute.

Vorankündigung:

Am **Mittwoch, dem 30.01.08** besuchen wir das Versandhaus Witt in Weiden/Oberpfalz.

Abfahrt um 12.00 Uhr am Busbahnhof, Neunkirchen.

Anmeldungen werden bereits jetzt entgegen genommen bei:
Fr. Maria Geist, Tel. 5182 oder Fr. Inge Will, Tel. 1810

Wir bitten um baldige Anmeldung.

Ihr Frauenkreisteam
Maria Geist u. Inge Will



Förderverein Schwimmbad Neunkirchen am Brand e.V.

Liebe Freunde des Neunkirchner Freibads,

wir wünschen Ihnen
und Ihrer Familie
ein frohes und gesegnetes
Weihnachtsfest
und viel Erfolg für 2008.



Werden Sie mit uns auch im nächsten Jahr wieder gemeinsam für unser Neunkirchner Freibad aktiv.

Die Vorstandschaft

WASSERWACHT

ORTSGRUPPE NEUNKIRCHEN A. BR.



*Frohe Weihnachten und ein
gutes neues Jahr*

Die Wasserwacht Ortsgruppe Neunkirchen wünscht ihren Kameradinnen und Kameraden, ihren Freunden, Förderern und den Bürgerinnen und Bürgern ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr. Wir bedanken uns bei allen unseren aktiven Rettungsschwimmern, die auch in der vergangenen Badesaison wieder einen verantwortungsvollen Dienst geleistet haben.



Mit dem neuen Jahr verbinden wir die Hoffnung, dass auch im kommenden Jahr das Freibad wieder wie gewohnt geöffnet wird.

Martin Mehl, Vorsitzender
im Namen der Vorstandschaft

Freundeskreis für Kunst und Kultur e.V. Neunkirchen am Brand

Sehr verehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,
liebe Freunde und Mitglieder,

zu unserer traditionellen Runde möchten wir sie, Ihre Partner und Freunde am

Sonntag, 16. Dezember 2007 ab 18 Uhr

in das Restaurant Alexis Zorbas, Forchheimer Straße zum Ausklingen des Neunkirchner Weihnachtsmarktes herzlich einladen.

Wir würden uns sehr über Ihr Kommen freuen. Eine telefonische Mitteilung für die zu treffende Restaurantdisposition wäre wünschenswert unter Tel. 09134/266 bei Herrn Anton Schorr.

An dieser Stelle möchten wir Ihnen zum bevorstehenden Weihnachtsfest ruhige und besinnliche Tage, wie auch für das Jahr 2008 viel Gutes und Schönes wünschen. Herzlich danken wir Ihnen für Ihr reges Interesse an unseren Veranstaltungen sowie für die tatkräftige Unterstützung an der Umsetzung unserer Ziele in diesem Jahr.

Ihr Freundeskreis für Kunst und Kultur
Dr. Hilmar Grimm

HeVe

Helfen verbindet -
Verbindungen nützen e.V.



Kinder- und Jugendchor CHERUVYMY wieder abgereist

Der Kinder- und Jugendchor CHERUVYMY aus Lviv, Ukraine weilte auf Einladung von HeVe das 6. Mal in Neunkirchen am Brand. Die 33 Gäste waren wieder bei Gasteltern in Neunkirchen untergebracht. In der Zeit vom 30. November bis 5. Dezember absolvierte der Chor mit großem Erfolg insgesamt 11 Auftritte. Zur Aufführung kamen geistliche Lieder und ukrainische Folklore. Die Darbietungen des Chores haben wieder gezeigt, dass jedes Konzert ein unvergessliches Erlebnis darstellt. Durch die eingegangenen Spenden konnten den Chormitgliedern die Buskosten erstattet und eine kleine Anerkennung mitgegeben werden.

Für HeVe geht das Jahr 2007 mit dieser Aktion noch nicht zu Ende! In den nächsten Tagen werden wir ca. 150 Päckchen für Kinder in Flüchtlingslagern und Waisenhäusern in Bosnien auf die Reise schicken. Gependet und gepackt wurden diese von der Hauptschule Neunkirchen, vom Kindergarten in Dormitz und von der Familie Kracun in Rüsselbach.

Am Neunkirchner Weihnachtsmarkt am 3. Advent ist HeVe mit dem Verkauf von Trödel, Büchern sowie Kaffee und Kuchen wieder vertreten. Die Altmühltaler Marionettenbühne wird am Samstag und Sonntag wieder unsere Kleinen mit "Hänsel und Gretel sowie "Kalif Storch" begeistern. Gespielt wird jeweils um 15:30 Uhr.

Wir danken allen Spendern und Aktiven für die bisherige Unterstützung unserer Arbeit und wünschen alles Gute für 2008! Helfen Sie uns auch 2008!

Bitte beachten Sie: Unser Lager ist über Weihnachten und Neujahr geschlossen (letzte Annahme am 19.12.2007; Wiedereröffnung am 27.02.2008)

Spendenkonten:

60704 Raiffeisenbank Neunkirchen a. Br. (BLZ 770 695 56)
322792 Sparkasse Neunkirchen a. Br. (BLZ 763 510 40)

Das HeVe-Team



TCN · TENNISCLUB NEUNKIRCHEN A.BR.

Der Tennisclub Neunkirchen wünscht seinen Mitgliedern, Förderern und Freunden

* ein frohes Weihnachtsfest, *
* ein paar Tage Gemütlichkeit *
* mit guten Freunden,
viel Zeit zum Ausruhen und Genießen-
zum Kräfte sammeln für ein neues Jahr!



Ein Jahr ohne Sorgen, mit soviel Erfolg, wie man braucht, um zufrieden zu sein, mit wenig Stress, um gesund zu bleiben und mit soviel Freude wie nötig, um 365 Tage rundum glücklich zu sein!

Die Vorstandschaft des TCN

Möblierung unseres Jugendzimmers

Wir suchen für unser Jugendzimmer im Clubhaus gut erhaltene Sessel, Couch, Tisch oder auch Regale. Wer etwas abzugeben hat, meldet sich bitte bei P.Thiele, Tel. 09134-1613. Vielen Dank

p.t.



Advent

Es treibt der Wind im Winterwalde
Die Flockenherde wie ein Hirt,
und manche Tanne ahnt, wie balde
sie fromm und lichterheilig wird,
und lauscht hinaus. Den weißen Wegen
streckt sie die Zweige hin - bereit,
und wehrt dem Wind und wächst entgegen
der einen Nacht der Herrlichkeit.

Rainer Maria Rilke

*Der NCV wünscht allen Vereinsmitgliedern, Freunden,
Ehrensatoren und ihren Familien,
ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen
guten Rutsch ins neue Jahr*

NCV - Die Vorstandschaft



NCV - Kartenvorverkauf

Liebe Freunde der Neikergner Fosanacht,
das Jahr 2007 geht bald seinem Ende entgegen und wir
arbeiten schon fleißig am Programm für unsere großen
Fosanachtssitzungen. Da der Fasching in der kommenden
Session ziemlich kurz ist, müssen wir den KVV dieses Jahr
noch erledigen. Kleiner Tipp: Verschenken Sie doch mal
NCV - Karten zu Weinachten.

Die drei großen Sitzungen finden an folgenden Terminen in
der Mehrzweckhalle am Schellenberger Weg statt.

1. Sitzung: **Samstag, 19. Januar 2008**
2. Sitzung: **Freitag, 25. Januar 2008**
3. Sitzung: **Samstag, 26. Januar 2008**

Beginn ist jeweils um 20.00 Uhr.

Unsere Musikkapelle, Party Pirates, werden für sie ab 19.30
Uhr spielen.

Kartenvorverkauf:

am 09.12.2007 in der Zeit von 13⁰⁰ Uhr bis 18⁰⁰ Uhr

1. Sitzung am Samstag (19.01.08) Tel.-Nr. 09134/7360
2. Sitzung am Freitag (25.01.08) Tel.-Nr. 09134/5159
3. Sitzung am Samstag (26.01.08) Tel.-Nr. 09134/1431

Leider können wir Ihnen am Telefon keine Platzauskunft
erteilen, da diese von der Vorstandschaft nach Bestellein-
gang vorgenommen wird. Es besteht dann die Möglichkeit,
die Karten am **17.12.2007 von 18:00 bis 21:00 Uhr in der
Pizzeria Pasquale** abzuholen.

Alle **Restkarten** gehen ab **02.01.2008 in die Kartenbörse
von 17:00 bis 19:00 Uhr Telefonnummer 09134-1844.**

Hier können sie die übrigen Karten erwerben.

Der **Eintrittspreis beträgt 9,50 Euro.**

Der Eintrittspreis für die Plätze neben der Bühne beträgt
8,50 Euro

Weitere Veranstaltungen:

- Kinderfasching** am **20.01.08** - Mehrzweckhalle
- Seniorenfasching** am **02.02.08** - im Katholischen Pfarrzentrum
- Großer Faschingsumzug mit Kehraus** am **05.02.08**

Weitere Infos über die Neikergner Fosanacht finden sie
auf unserer Homepage www.ncvhome.de

Wir wünschen ihnen viele frohe Stunden in der kommenden
Fosanacht.

Ihr NCV

Liebe Freunde und Mitglieder des Familienaktionskreises,
ein ereignisreiches Jahr 2007 liegt hinter uns. Wir haben
zwei erfolgreiche Kleidermärkte veranstaltet und das
Neunkirchner Ferienprogramm mit dem schon traditionel-
len Stockbrotbacken bereichern dürfen. Den Verlust unserer
1. Vorsitzenden Mathilde Riehm im April des Jahres bedau-
ern wir sehr.

Mit unseren Spenden konnten wir den Kindergarten und die
Bücherei in Ermreuth und die neue Caritas-Sozialstation/
Tagespflege unterstützen.

Es ist uns gelungen, unsere Babysitterliste zu erweitern
(gerne dürfen sich noch neue Babysitter melden). Außerdem
treffen wir uns wieder regelmäßig zum Stammtisch, bei dem
Sie als Interessierte jederzeit herzlich willkommen sind.
Termine gibt's rechtzeitig an dieser Stelle.

Wir wünschen allen Mitgliedern des Vereins, allen
Kundinnen und Kunden und Anbieter unserer Basare für
Kinderkleidung ein frohes Weihnachtsfest und freuen uns,
wenn wir Sie bei unserem nächsten Kleidermarkt begrüßen
dürfen.

Wer möchte Babysitter werden?

Seit Jahren vermittelt der Familienaktionskreis Babysitter in
und um Neunkirchen. Wer zwischen 14 und ca. 20 Jahren
alt ist und sich gern von uns kostenlos vermitteln lassen
möchte, kann sich bei uns melden.

Wer braucht einen Babysitter?

Wenn Sie unsere kostenlosen Vermittlungsdienste nutzen
möchten, rufen Sie uns an. Karin Röseler, Tel. 09192-384

Elke Grede-Pawlak, 1. Vorsitzende
Karin Röseler, 2. Vorsitzende
Anja Nitschmann, 3. Vorsitzende

Gesangverein

„Liederkranz“ Ermreuth



ein gesundes neues Jahr!

Liebe Mitglieder,

*wieder geht ein Jahr seinem Ende zu. Dies
möchten wir zum Anlass nehmen, Ihnen für
Ihre Mitarbeit und Engagement im Verein
zu danken.*

*Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie
ein gesegnetes und friedvolles
Weihnachtsfest und für das Jahr 2008
vor allem Gesundheit und Zufriedenheit.
Unsere Patenvereine den
MGV Sängerbund wünschen wir für ihr
Jubiläum 2008 einen guten Festverlauf.*

Die Vorstandschaft



Frohe Weihnachten und



*Wir,
wünschen allen aktiven und passiven Mitgliedern
ein frohes und besinnliche Weihnachtsfest und
ein gesundes neues Jahr.*

*Bei allen Aktiven bedanken wir uns für Ihre
Leistungen bei den zurück liegenden Einsätzen
und Übungen.*

Freiwillige Feuerwehr Ermreuth

1. Kommandant
Werner Schmidt

1. Vorstand
Gerhard Seifert

Schützenfreunde „Hubertus“

Neunkirchen a. Br., gegr. 1957 e.V.



Termine !

Wir bitten, folgende Termine vorzumerken:

Jahresabschlussfeier ("Weihnachtsfeier")

29.12.07, 19:30 Uhr, Skiclubkeller, heuer kein Päckchentauch

Königs- und Preis-Schießen

06.01.2008, 13 - 17 Uhr

08.01.2008, 19 Uhr

Patenverein Hubertus Großenbuch 50 jähriges Jubiläum

18.1.2008, Festkommers

Königsball & 50 jähriges Jubiläum der SF Hubertus Neunkirchen

19.1.2008, 20.00 Uhr, Pfarrgemeindesaal

Zusammen mit dem Königsball feiern wir unser 50jähriges Bestehen; 25- und 50jährige Mitgliedschaft wird geehrt

Jahresmitgliederversammlung

29.2.2008, 20 Uhr, Gasthaus Bürger

Es stehen Vorstandswahlen an.

Die Vorstandschaft

Die Schützenmeister

Sudetendeutsche Landsmannschaft

Ortsgruppe Neunkirchen a. Br.



Einladung zur Adventsfeier

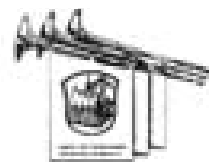
Zur Adventsfeier am **Samstag, den 22. Dezember** laden wir alle Mitglieder und Freunde der Sudetendeutschen Landsmannschaft herzlich ein. Beginn: 15 Uhr in den Bürgerstuben.

*Wir wünschen allen Landsleuten
und Freunden ein gesegnetes,
friedvolles Weihnachtsfest und
Gesundheit und Glück im Neuen Jahr
2008.*



Die Vorstandschaft

Jugend- und Trachtenkapelle Neunkirchen am Brand



*Allen Mitgliedern, Freunden und Gönnern der
Jugend- und Trachtenkapelle Neunkirchen wünschen
wir ein friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest
und ein glückliches und erfolgreiches Jahr 2008.*



Gesucht:

Bildmaterial - Tonträger etc. aus vergangenen Zeiten

In dieser entspannten Zeit denkt man oft auch an die gute alte Zeit. Vielleicht schlummern bei Ihnen zu Hause kleine oder große Schätze im Zusammenhang mit der Jugend- und Trachtenkapelle. Wir suchen für unser 50 jähriges Jubiläum im nächsten Jahr Bild- und Tonmaterial von den Gründungs-jahren bis heute.

Wenn Sie uns solches zur Verfügung stellen können, melden Sie sich bitte bei

1. Vorsitzender: Michael Schmidt 09134/9185

2. Vorsitzende: Edith Lodes-Heise 09134/4592

Geschäftsführer: Robert Möhrlein 09134/1700

Wir würden uns sehr freuen auf die eine oder andere Rarität zu stoßen, und danken Ihnen schon im Voraus fürs suchen.

Ihre Jugend- und Trachtenkapelle Neunkirchen



Das Seniorennetz Uttenreuth kann Ihnen im Januar für das laufende Semester 2007/2008 in folgenden Kursen noch freie Plätze anbieten. Bei Interesse rufen Sie bitte bei Frau Bogerts an, Telefon 09131/65457 oder senden Sie eine E-Mail an die Adresse bogerts@seniorennetz-uttenreuth.de. Sie können auch zum Anmelden in unser Internetcafé in Uttenreuth, Esperstr. 18A kommen. Öffnungszeiten: Mo., Di., Mi., und Fr. zwischen 14:00 und 16:00 Uhr.

U 2.4 - E-Mail Grundkurs mit Outlook Express und Windows Mail

Funktion eines E-Mail-Programms, E-Mail versenden und empfangen, Kontakte und Nachrichten verwalten, Übungen. Termine: 14.1. und 16.1.08, jeweils von 9:30 bis 11:30 Uhr Kursentgelt: 22,- (Fördermitglieder 16,50)

U 3.5 - Homepage erstellen und gestalten

Erstellen und gestalten einer privaten Homepage, Übertragung auf einen Server, normale MS Word Kenntnisse sind ausreichend.

Termine: 14.1. bis 28.1.08, 5 Termine (Mo + Do.),

jeweils von 16:30 bis 18:30 Uhr

Kursentgelt: 55,- (Fördermitglieder 41,25)

U 3.1 - Mit Excel arbeiten

Tabellenkalkulation, Programmbedienung, Datenbezüge, Formeln anwenden, Darstellung von Daten in Diagrammen.

Termine: 15.1., 16.1. und 18.1.08 jeweils von 16:30 bis 18:30 Uhr

Kursentgelt: 33,- (für Fördermitglieder 24,75)



- **1.SCN - Kinder - Weihnachtsfeier im Skiclubkeller**
am Montag, den 17.12.2007
Treffpunkt Turnhalle um 18:00 Uhr

- **Skiclub-Weihnachtsfeier**
Freitag, den 21.12.2007 um 18:00 Uhr im Skiclubkeller
Zur dieser Feier laden wir unsere Mitglieder mit Freunden und unseren Stammtisch ganz herzlich ein! Wir lassen uns auf die festlichen Tage einstimmen und genießen gemeinsam ein köstliches Weihnachtsmenü.

- **Öffnungszeiten Skiclubkeller während der Feiertage:**
Am Freitag, den 28.12.07 bleibt unser Keller geschlossen.

Ab 4. Januar 2008 ist der Skiclubkeller wieder, wie gewohnt, jeden Freitag ab 19:30 Uhr geöffnet.

☆ *Allen unseren Mitgliedern,
☆ allen Wintersportbegeisterten
und allen Freunden des 1.SCN*

*wünschen wir fröhliche Festtage und ein
glückliches, unfallfreies Neues Jahr*

☆ **2008.** ☆

Die Vorstandschaft des 1.SCN



Diakonisches Werk Bamberg-Forchheim e.V.

"Plauderstübchen" sucht Helfer

Seit fast vier Jahren treffen sich in der Diakonie-Sozialstation in Gräfenberg Menschen, die an Demenz erkrankt sind. Im "Plauderstübchen", wie sich diese Betreuungsgruppe nennt, ist drei Stunden lang Zeit für Gespräche, kreative Beschäftigungen und Gedächtnistraining, während die Angehörigen diese Zeit für sich nutzen können.

Gerne möchte die Sozialstation dieses Angebot ausbauen und noch eine zweite Gruppe ins Leben rufen. Dazu werden allerdings ehrenamtliche Helferinnen und Helfer gebraucht, die die Fachkräfte bei der Arbeit drei Stunden pro Woche unterstützen. "Wichtig ist uns, dass die Helfer keine Berührungängste im Umgang mit Demenzpatienten haben", so Irmgard Ginzler, die Leiterin der Diakonie-Sozialstation Gräfenberg-Thuisbrunn-Hiltoltstein. Um die Ehrenamtlichen bestmöglich auf ihre Aufgaben im "Plauderstübchen" vorzubereiten, bietet die Sozialstation Schulungen und fachkundige Begleitung an. Auch eine kleine Aufwandsentschädigung kann gezahlt werden. Bei Interesse wenden sich Interessierte an die Diakonie-Sozialstation in der Bayreuther Str. 22 in Gräfenberg unter der Telefonnummer 09192-99 74 30. Angehörige von Demenzerkrankten erhalten hier auch Informationen über die Betreuungsgruppe.



Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Forchheim e.V.

Die Arbeiterwohlfahrt Forchheim (AWO) bietet ein Sprachreisenangebot nach England und Spanien an. Neu im Angebot ist eine Sprachreise nach Barcelona. Die Flugreise ist vom 03.08.- 16.08.08 geplant. Die TeilnehmerInnen im Alter von 15-18 Jahre wohnen bei Gasteltern und besuchen am Vormittag die Sprachschule.

Eine Sprachreise nach England ist für junge Leute im Alter von 14 bis 18 Jahren. Die TeilnehmerInnen können in den Ferien ihre englischen Sprachkenntnisse verbessern und vertiefen. Die Reise geht an die Südküste Englands, in den Ort Poole. Die Schüler und Schülerinnen wohnen bei Gastfamilien, am Vormittag findet Sprachunterricht statt und am Nachmittag organisieren die deutschen Betreuer ein attraktives Freizeitprogramm. Die Termine sind in den Osterferien vom 15.03.-28.03.08, in den Pfingstferien vom 10.05.-23.05.08 und in den Sommerferien vom 11.08.-27.08.08. Am Ende des Englandaufenthaltes ist ein zweitägiger Aufenthalt in London geplant. Die Weltstadt kann mit ihren Sehenswürdigkeiten ausgiebig erkundet werden. Für abends ist ein Musicalbesuch geplant.

Eine zweite Reise für Kids und Jugendliche im Alter von 11-13 Jahren und von 14 - 17 Jahren geht vom 08.08.-24.08.08 nach Bexhill-on-Sea.

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen leben bei Gastfamilien. Werktags findet ein Sprachunterricht mit einheimischen Lehrkräften statt. Das wichtigste Ziel ist die spielerische und entspannte Einübung und Umsetzung der Sprache. Der Unterricht wird in Leistungsstufen eingeteilt, um den jeweiligen Sprachkenntnissen der Kursteilnehmer gerecht zu werden. Die deutschsprachigen Betreuer organisieren die Freizeitgestaltung wie Ausflüge, Sportnachmittage und Kinobesuche. Die Prospekte liegen bei der AWO Forchheim, Kasernstr. 7 aus. Interessierte TeilnehmerInnen bekommen unter der Telefonnummer 09191/320 99-11 Auskunft.

Soldatenkameradschaft und Schützengruppe Ermreuth/Rödlas



**Wir wünschen
allen unseren Mitgliedern,
Freunden und Gönnern unserer
Kameradschaft
ein frohes und besinnliches
Weihnachtsfest und
Glück und Gesundheit
für das Neue Jahr.**

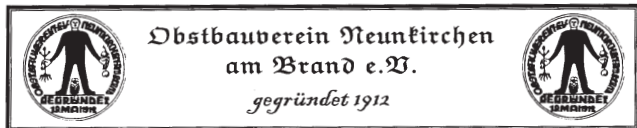
Die Sammlung für die Kriegsgräberfürsorge erbrachte in Ermreuth, Rödlas und Gleisenhof den stolzen Betrag von 1179,20 Euro. Herzlichen Dank an alle Spender und an die Sammler.

Unsere **Weihnachtsfeier** findet wie alle Jahre am **05. 01. 2008** im Gasthaus Oßmann statt.

Die Vorstandschaft

Neunkirchner Bauernmarkt

**am 21. 12. 2007
14.00 - 18.00 Uhr
Zehntspeicher**



*Der Obstbauverein
Neunkirchen e.V. bedankt
sich bei allen Mitgliedern
und Gönnern des Vereins
und wünscht ihnen u. ihren
Familien ein friedvolles
Weihnachtsfest sowie ein
gesundes, glückliches Jahr
2008.*



Die Vorstandschaft



Sprechtag des VdK-Kreisverbandes Forchheim

Der nächste Sprechtag des VdK-Kreisverbandes Forchheim entfällt am Dienstag, den 25. 12. 2007 wegen des Weihnachtsfeiertages.

Freiwillige Feuerwehr Ebersbach



Frohe Weihnachten und ein gesundes Neues Jahr 2008



wünscht die Freiwillige Feuerwehr Ebersbach



**Ein gesegnetes
Weihnachtsfest,
einen**



Guten Rutsch

**und alles Gute für das Jahr 2008
wünscht der TTC Neunkirchen a. Br. 2006 e.V.
seinen Mitgliedern, Freunden und Gönnern.**

Die Vorstandschaft

Kirchweihburschen Ermreuth



Ice Age-Rocknacht

in Ermreuth im Gasthaus Ederer
am **28. 12. 2007** ab 20.00 Uhr mit „Taskforce“



**Die Kirchweihburschen laden alle Rockfans zum
Eisschmelzen ein!!!**



Ortsverband Neunkirchen



Der VdK Ortsverband Neunkirchen am Brand bedankt sich bei allen, die bei der VdK Haussammlung „Heilt Wunden heilen“ 2007 gegeben haben.

Wir wünschen unseren Mitgliedern sowie allen Bürgerinnen und Bürgern

**ein gesegnetes
Weihnachtsfest
und ein
gutes Neues Jahr
2008.**



Die Vorstandschaft

MGV Sängerbund Ermreuth

Liebe Mitglieder und Freunde unseres Vereins,

wieder neigt sich ein Jahr seinem Ende zu. Dies möchten wir zum Anlass nehmen, Ihnen für Ihre Treue und tatkräftige Unterstützung sowie Ihrer aktiven Mitarbeit im Chor sehr herzlich zu danken.

*Wir wünschen
Ihnen und Ihren Angehörigen
ein gesegnetes Weihnachtsfest
und ein
friedvolles und gesundes
neues Jahr.*



Die Vorstandschaft



TSV-NACHRICHTEN

Aktuelles vom TSV Neunkirchen am Brand e.V.

Allen Mitgliedern, Freunden, Gönnern

und den vielen Helfern

des TSV Neunkirchen a. Br.

ein friedvolles Weihnachtsfest

und die besten Wünsche für

2008.

*Herzlichen Dank für Treue und die
gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.*

Die Vorstandschaft

Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

Am **Sonntag, den 06. Januar 2008**, 19.30 Uhr im TSV
Sportheim

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Bericht der Kommission für die Überarbeitung der Satzung
7. Abstimmung über die Neufassung der Satzung
8. Wahl der Vorstände nach § 26 BGB
9. Wahl eines Kassenprüfers
10. Ergänzung der Beitragsordnung um Sätze für Behinderte und soziale Härtefälle
11. Wünsche und Anträge (bitte bis zum 29.12.2007 einreichen)

**Für die Vorstandschaft
Claus Bedernik
1. Vorsitzender**

Von den Parteien

Junge Bürger

Allen Mitbürgerinnen und Mitbürger
wünsche ich
ein frohes, besinnliches und
gesegnetes Weihnachtsfest
und ein gutes, gesundes,
erfolgreiches und friedvolles Jahr
2008!

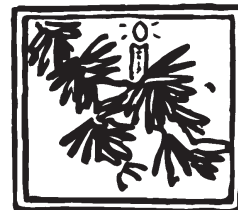
Ingeborg Pfleger
Marktgemeinderätin

Neunkirchen am Brand

Wir danken allen Mitgliedern, Freunden und Förderern der
CSU Neunkirchen am Brand sehr herzlich für Ihre Unter-
stützung und Ihr Engagement in diesem Jahr.

**Ihnen und Ihren Familien wünschen wir
einen ruhigen Advent, frohe Weihnachten
und alles Gute für das Jahr 2008**

Bürgermeisterkandidatin
Monika Bedernik
CSU Ortsvorstandschaft
Thomas Silberhorn, MdB
Eduard Nöth, MdL
Peter Eismann, MdL
Franz Streit, Landratskandidat



BayernSPD

Ortsverein Neunkirchen am Brand

❖ *Ein frohes Fest und eine friedvolle und
gesegnete Weihnachtszeit* ❖

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
wieder neigt sich ein Jahr zu Ende, das für uns alle ein ereig-
nisreiches und arbeitsintensives war. Gerne werden die letzten
Tage eines Jahres von vielen Menschen dazu genutzt Rück-
schau zu halten. Was hat das vergangene Jahr gebracht?
Haben sich meine/unsere persönlichen Erwartungen erfüllt?
Bei dieser Rückschau werden viele von uns hoffnungsvoll in
die Zukunft blicken, weil sich für sie der Jahresverlauf hin-
sichtlich privat und beruflich erlebten Glücks positiv entwik-
kelt hat. Bei all diesem positiven Glück sollten wir nicht die
Menschen vergessen, die Leid und Trauer erleben mussten
oder in soziale Not geraten sind. Deshalb sollte es uns aller
Ziel sein, auch im kommenden Jahr noch näher zusammen
zu rücken und gemeinsam mitzuhelfen, anstehende
Aufgaben und Probleme zu bewältigen und zu lösen.
Wir, die SPD-Neunkirchen, möchten uns bei allen Freundinnen
und Freunden für die Unterstützung in unserer ehrenamt-
lichen Arbeit im vergangenen Jahr bedanken. Ebenso wie
bei allen anderen Vereinen und Einrichtungen, die das öffentli-
che Leben in unserer Gemeinde mitprägen und bereichern.

**Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern eine
schöne Adventszeit und besinnliche und friedvolle
Weihnachtsfeiertage!**

Ihr(e),

Lukas Schröder Carla Volkmann-Roemen Andreas Pfister
(1.Vorsitzender) (2.Vorsitzende) (2.Vorsitzender)

Einladung zum Bürgergespräch am 31. Dezember 2007

Um uns und unseren Bürgermeisterkandidaten, Andreas
Pfister, vorzustellen und näher kennenzulernen, laden wir
Sie recht herzlich ein während ihres Silvestereinkaufes kurz
zu verweilen!

**Wir würden uns freuen Sie am 31. Dezember ab 10 Uhr
vor dem REWE-Supermark, Zum Neuntagwerk 9, auf
eine Tasse Glühwein in lockerer Atmosphäre begrüßen
zu dürfen.**

Ihre SPD-LISTE



**FWG-Freie Wählergemeinschaft
Neunkirchen am Brand e.V.**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
in der Kommunalpolitik geht ein
ereignisreiches Jahr 2007 zu Ende.

Wir bedanken uns recht herzlich bei allen,
die uns im Jahr 2007 ihr Vertrauen schenken und uns
bei unserer Arbeit unterstützt haben.

Wir werden uns als Freie Wähler und Gemeinderäte
auch im nächsten Jahr wieder der
kommunalen Verantwortung stellen und
sachbezogen im Sinne und zum Wohle
der Bürgerinnen und Bürger arbeiten und beschließen.

Die Freie Wählergemeinschaft Neunkirchen am Brand e.V.
wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern
der Gesamtgemeinde Neunkirchen am Brand

**eine ruhige und besinnliche Adventszeit,
Zeit für die Familie und Freunde,
ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest
und ein
gesundes, friedvolles, gutes und
erfolgreiches Jahr
2008.**

FWG - Freie Wählergemeinschaft
Neunkirchen am Brand e. V.

Der Vorstand und Ihre Gemeinderäte der FWG.

Dagmar Bürzle Karl Germeroth Gerhard Müller Heinz Richter

ÜWG

Überparteiliche Wahlgemeinschaft



*Die ÜWG wünscht allen Mitbürgerinnen
und Mitbürger
eine besinnliche Vorweihnachtszeit,
ein frohes, gesegnetes Weihnachtsfest und ein
friedvolles, glückliches und
erfolgreiches Jahr 2008.*

Wir bedanken uns bei Allen, die uns durch ihr Vertrauen, ihre
Mitarbeit oder durch Anregungen bei unserer Tätigkeit für
die Gemeinde unterstützt haben.

Die Vorstandschaft und die ÜWG Gemeinderäte

Heinz Wölfel

Vorsitzender

und 3. Bürgermeister

Bernhard Kühnl, Hans Sorger

Marktgemeinderäte

MARKTBÜCHEREI

ST. MICHAEL

Neu bei uns in der Bücherei

Romane:

Jennifer Donnelly
Marc Levy
Khaled Hosseini
Nicholas Sparks
Mark Haddon
Cathy Vassas-Brown

Die Winterrose
Wenn wir zusammen sind
Tausend strahlende Sonnen
Das Leuchten der Stille
Der wunde Punkt
Gespenster meiner Angst

Kinderbücher:

Bruce Coville
Alfred Hitchcock
Kate Mc Mullan

Ein Drache in der Schultasche
Die drei ??? Die geheime Treppe
Das große Turnier
(Drachenjägerakademie 7)
Wickie und das Drachenschiff
Ein Pony und zwei kleine Wunder
(Klara + Krümel)
Jenni Monsterritter

Runer Jonsson
Anne Bachner

Kes Gray

Erstlesebücher (Antolin)

Jack Kent
Manfred Mai, Dagmar Geisler
Bettina Obrecht, Marion Elitz
Dagmar Geisler
Anna Steinwart

Drachen gibt's doch gar nicht
Zweimal zwei Zwillinge
Anna fährt ans Meer
Miss Pim in Gefahr
Anna und die ABC-Hexe

Kindersachbücher:

Wen verflucht der Pharao (Was Kinder wissen wollen)
Warum haben Marienkäfer Punkte? (Was Kinder wissen wollen)
Die Giraffe (Meine erste Tier-Bibliothek)
Burgen und Festungen - Zeugnisse der Weltgeschichte
Dietrich Steinwede,
Günther Jakobs Jesus in seiner Zeit

Herzliche Einladung

in Zusammenarbeit mit „Das Eck“ laden wir zum

**Spielenachmittag und
Tag der offenen Tür**

in der Marktbücherei St. Michael am **Sonntag, 16. Dezember**
von 14.30 bis 17.30 Uhr ein.

Am 25. Dezember und am 1. Januar bleibt die Bücherei
geschlossen. Ansonsten haben wir in den Weihnachtsferien
für Sie geöffnet.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

**ANNAHME-
SCHLUSS**

für die Ausgabe zum

1. Januar 2008

ist Dienstag, der **18. Dezember**

Feuilleton

Synagoge und Jüdisches Museum Ermreuth



Wagnersgasse 8, 91077 Ermreuth

Öffnungszeiten:

Erster Sonntag im Monat

November-März 14-17 Uhr

April-Oktober 14-18 Uhr

Führungen nach Vereinbarung



Öffnungszeiten:

Sonntag:

15 - 17 Uhr

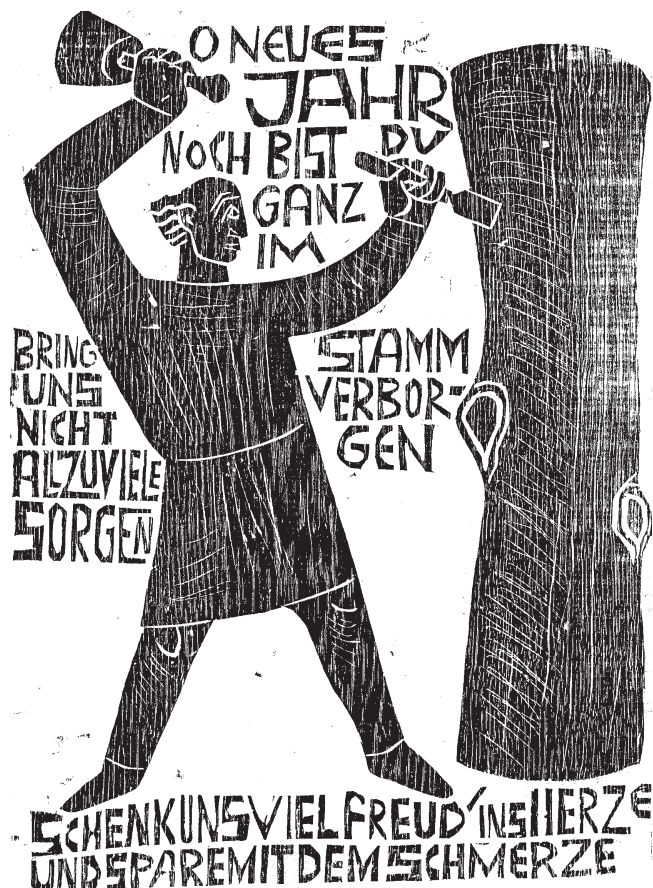
Führungen nach

tel. Vereinbarung

unter 09134/908042

oder 09134/1837

Neujahrsgruß von Felix Müller



Alljährlich hat Felix Müller seine Freunde mit einem von ihm gestalteten Neujahrsgruß bedacht. In seinen ersten Neunkirchner Jahren waren das Holzschnitte, die mittels einer Buchdruckpresse im Handabzug vom Eichenholzstock abgedruckt wurden. Als er älter wurde und die Kraft nachließ, verwendete er für seine Grüße die Technik des Linolschnitts, in den späten Jahren die Tuschezeichnung als Vorlage für den Druck.

Der oben abgebildete Neujahrsgruß - einer seiner schönsten - stammt wohl aus den 50er/frühen 60er Jahren; er ist

nicht datiert. Man erkennt sehr schön die Maserung des Eichenholzes, die er als gestalterisches Element verwendet. Der Betrachter glaubt, den Bildhauer Felix Müller selbst bei der Arbeit zu sehen - kraftvoll will er aus dem Holz eine darin verborgene Gestalt befreien: das Neue Jahr.

Einen Abzug des Holzschnitts hat er seiner ledigen Schwägerin Lotte Weißkopf in München gewidmet - mit dem folgenden, hintergründigen Text: Liebe Lotte! Der Bildhauer soll Dir einen starken Mann herausschlagen. Dies ist der Wunsch von Felix u Gertrud. Nun, der Wunsch hat sich wohl nicht erfüllt, denn Lotte Weißkopf ist ledig gestorben. Sie hat aber ein beträchtliches Vermögen hinterlassen, das ihre Schwester Gertrud Müller erbte und in eine Stiftung einbrachte, von deren Zinsen das Museum lebt. Sollte sich hier ein Spruch bewahrheiten, den Felix Müller von seiner Mutter selig übernommen und gerne zitiert hat: Selten ein Schaden, wo kein Nutzen dabei wäre, der kommt bestimmt, nur warten muß man können. Nun, den Nutzen hat das Museum und dankt der Schwägerin Lotte Weißkopf sowie Gertrud Müller für die Einrichtung der Stiftung!

Gedruckt wurden die Neujahrsgrüße immer in der Druckerei Stengl auf einer alten Buchdruckpresse. Dort haben wir auf handgeschöpftem Bütten den oben abgebildeten Neujahrsgruß in einer Auflage von 100 Stück nachgedruckt - in verkleinerter Form als Doppelkarte. Sie können die Karte incl. Couvert zum Preis von 3,00 € sonntags von 15 - 17 Uhr im Museum erwerben - solange der Vorrat reicht.

PL

WICHTIGE RUFNUMMERN

Notruf	110
Feuerwehr	112
Erste Hilfe	
Christine Becher-Kuphal, Prakt. Ärztin, Neunk.	616
oder Dr. Karsten Forberg, Facharzt für Allgemeinmedizin, Neunk.	99630
oder Dr. med. Ursula Greiner, Arzt für Allgemeinmedizin, Neunk.	99336
oder Dr. Jörg Beer, Facharzt für Allgemeinmedizin, Dormitz	997870
oder Dr. C. Braun-Quentin, Fachärztin für Allg. Med. u. Med. Genet., Dormitz	997870
oder Dr. Beate Kevekordes-Stade, Kinderärztin, Neunk.	997855
oder Dr. Chr. M. Pilz, Facharzt f. Allg. Med., Naturheilkunde u. Sportmedizin Neunk.	601
oder Dr. Marius Pilz, Facharzt für Allgemeinmedizin, Neunk.	275
oder Dr. Siegfried Schroll, Facharzt für Allg.- u. Sportmedizin, Neunk.	844
oder Dr. Peter Walter, Facharzt für Allgemeinmedizin	99630
Krankentransport Bamberg, Forchheim, Gräfenberg	19222
Wache Neunkirchen	19212
Hebamme Denise Brüne, Almooswiesen 12, Neunkirchen	09192/993122
AOK Beratungsstelle, Neunkirchen a. Br.	997392
Landespolizei Forchheim	09191/70900
Störungsdienst Strom, Gräfenberg (24 Stunden am Tag)	0800/1155993
Störungsdienst Wasser, außerh. der Dienstzeit	0170/8527593
Störungsdienst Gas (24 Std.) (N-Energie)	0911/802-3600
E.ON Bayern AG (Stromversorgung)	
Technischer Kundenservice:	0180/4192071*
Störungsnummer:	0180/4192091**
für 24 Cent pro Anruf aus dem deutschen Festnetz - www.eon-bayern.com	
Feuerwehrgerätehaus Neunkirchen	993316
Katholisches Pfarramt Neunkirchen	7070-0
Evangelisches Pfarramt Ermreuth	09192/295
Bürozeiten des Pfarramts Ermreuth: Di. u. Fr. 9.00 - 12.00 Uhr	
Evangelisches Pfarramt Neunkirchen, Fuchsgasse 1	883
Bürostunden Evang. Pfarramt Neunkirchen: Mi. u. Do. 9.00 bis 12.30 Uhr	
Caritas-Sozialstation (Krankenpflege)	1845
„Essen auf Rädern“ (Bayer. Rote Kreuz)	09191/70770
„Essen auf Rädern“	19212
Hospizverein	09171/5730139
Katholischer Kindergarten Neunkirchen	5022
Evangelischer Kindergarten Neunkirchen	283
Evangelischer Kinderhort (info@evang-kinderhort.de)	706075
Kindergarten Ermreuth	09192/1759
Alten- und Pflegeheim St. Elisabeth	9964-0
St. Elisabethenverein (Verwaltung)	7070-0
Mehrzweck-Dreifachturnhalle, Schellenberger Weg 26	9151
Landratsamt Forchheim	09191/860
Amt für Landwirtschaft	09191/65070
Pflanzenwarndienst	09191/13112
Tierärztin Dr. Wernhild Schütz, Neunk.	822
Tierarzt Dr. Heinz Schütz, Neunk.	822
Tierheim Forchheim	09191/66368 oder 31744, 32445, 2226
Frauennottelefon, Mo. u. Mi. 10.00 bis 12.00 Uhr	09191/66702
Miteinander-Füreinander e.V., Anfragen Mo., Mi., Fr. 9-12 Uhr	0151/18976635

Der Anschlag

Öffnungszeiten der Rathäuser:

Die Rathäuser im Klosterhof 2 und Innerer Markt 1 in Neunkirchen am Brand sind für den Parteiverkehr zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag, Mittwoch bis Freitag	8.15 - 12.00 Uhr
Montag	13.00 - 16.30 Uhr
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	ganztägig geschlossen
E-mail: info@neunkirchen-am-brand.de	
Internet: www.neunkirchen-am-brand.de	

Bürgermeistersprechstunde

donnerstags:
bitte vorher telefonisch vereinbaren

Telefonnummern der Gemeindeverwaltung:

Telefonzentrale:	705-0
Telefax:	705-80
Vorzimmer Bürgermeister:	705-13
Hauptamt/Rechtsamt/Kulturpflege:	705-16 bzw. -19
Hauptamt/Volkshochschule/Fremdenverkehr:	705-11
Personalverwaltung:	705-14
Kämmerei/Liegenschaften/Beiträge:	705-20 bzw. -21
Kasse/Steuern/Gebühren:	705-24
Ordnungsamt/Versicherungsamt:	705-55
Standesamt/Friedhofsamt:	705-50 bzw. -59
Meldeamt/Passamt/Gewerbeamt:	705-51 bzw. -52
Bauanträge/Bebauungspläne:	705-30 bzw. -31
Kanal-/Straßenbau:	705-34 bzw. -32
Bauhof:	705-43
Grundschule:	2 64
Mittagsbetreuung Grundschule	90 94 97
Hauptschule:	15 04
Bücherei:	50 20
Feuerwehrgerätehaus:	99 33 16
Freibad / Badeaufsicht:	01 60 / 99 04 40 35
Mehrzweckhalle:	91 51
Felix-Müller-Museum:	90 80 42
Jugendbeauftragter, Martin Walz:	70 78 38
Öffentliche Bücherei Ermreuth:	(0 91 92) 99 79 88
Zweckverband Synagoge Ermreuth:	705-41
Wasserwerk Dienstnummer:	705-44
Störungsdienst außerhalb der Dienstzeiten:	01 70 / 8 52 75 93
Wasser Störungsdienst für Rosenbach:	0 91 31 / 8 23 33 33
Stromstörungen	01 80 / 4 19 20 91

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes in Neunkirchen a. Brand

Dienstag, Freitag	15.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch	9.00 - 11.30 Uhr
Samstag	8.00 - 13.00 Uhr

Öffnungszeiten der Mülledeponie in Gosberg, Tel. 09191/2659

Montag - Freitag	8.00 - 16.15 Uhr
Samstag	9.00 - 12.00 Uhr

Ordnungsgemäße Abwicklung des Betriebes

Bitte Wertstoffe so anliefern, dass der Abladevorgang innerhalb der regulären Öffnungszeiten abgeschlossen werden kann.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß den Anweisungen des Aufsichtspersonals im Wertstoffhof des Marktes Neunkirchen a. Brand zwingend Folge zu leisten ist. Bei Nichtbeachtung des Aufsichtspersonals müßten unangenehme Maßnahmen (Anzeigen) gegenüber den zuwiderhandelnden Personen ergriffen werden.

Marktbücherei St. Michael Anton-von-Rotenhan-Straße 3

Büchereileiterin: Gabi Bail
Tel. 09134/5020
Öffnungszeiten:
Dienstag: 11.00 - 14.00 Uhr
Donnerstag: 16.30 - 19.30 Uhr
Freitag: 15.00 - 17.00 Uhr
Sonntag: 9.00 - 11.00 Uhr

Öffentliche Bücherei Ermreuth, Herrnbergstr. 14, Tel. 0 91 92 / 99 79 88

Öffnungszeiten
Sonntag: 10.00 - 11.30 Uhr
Donnerstag: 15.00 - 18.00 Uhr
(Mittwoch: keine Ausleihe)

Amtsstunden des Notars Karl Otto Zeier

jeden Donnerstag von 14 Uhr bis 18.30 Uhr und nach Vereinbarung im 2. Stock der Raiffeisenbank, Neunkirchen am Brand, Innerer Markt 3.
Telefonische Anmeldung ist zweckmäßig: 0 91 92 / 5 09

Kontaktbörse der OffenenBehindertenArbeit Forchheim

Die Sprechstunden unserer Kontaktbörse der OBA Forchheim, sind wie folgt:
Montag, 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag, 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag, 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Telefon: 0 91 91 / 70 42 10

Öffnungszeiten des Landratsamtes Forchheim

91301 Forchheim, Am Streckerplatz 3, Tel. 09191/86-0

Montag und Donnerstag	von 8.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch (Kfz.Zulassungsstelle zusätzl.)	von 8.00 bis 12.00 Uhr von 14.00 bis 15.30 Uhr!
Freitag	von 8.00 bis 12.00 Uhr

Öffnungszeiten der Deponie Gosberg:

- Montag bis Freitag	8.00 Uhr bis 16.15 Uhr
- Samstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

ÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

Der ärztliche Notfalldienst ist über die Rettungsleitstelle Bamberg unter folgender vorwahlfreier Telefonnummer in dringenden Notfällen immer zu erreichen: 192 22

Auch die Notrufnummern 110 und 112 nehmen die Notrufe entgegen und leiten sie an den ärztlichen Notdienst weiter.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 0 18 05 / 19 12 12

Der Ärztliche Bereitschaftsdienst versorgt akute Erkrankungen (Infektionskrankheiten, Verletzungen usw.) an Wochenenden, mittwochs Nachmittags und an Feiertagen. Für Neunkirchen und Umgebung nehmen alle Neunkirchner und Dormitzer Ärzte an diesem Dienst teil. Die Einsatzzentrale, die mit der oben genannten Telefonnr. erreicht wird, ist in Nürnberg. Notfälle, bei denen der Notarzt („Blaulichtarzt“) gebraucht wird (schwere Unfälle, Bewusstlosigkeit usw.), werden für unsere Region weiterhin über die Rettungsleitstelle Bamberg (bekannte Telefonnr. 19222) vermittelt.

ZAHNÄRZTLICHER NOTFALLDIENST - Forchheim-Land

http://www.Zahnnotdienst.de

Dienstbereit: Sprechstunde von 10 - 12 Uhr und 18 - 19 Uhr

15./16.12.07	Dr. Gawanka Dieter, Eggolsheim-Neuses, Bamberger Str. 29, Tel. 09545/395
22./23.12.07	Dr. Gehrlicher-Halach Stephanie, Forchheim Vogelstraße 22-24, Tel. 09191/5543
24.12.07	Dr. Stang Reinhard, Eggolsheim, In der Au 10, Tel. 09545/50405
25.12.07	Dr. Stein Gabriele, Gößwein, Gartenstr. 4, Tel. 09242/1755
26.12.07	Dr. Teirich Anton, Forchheim, Föhrenweg 32, Tel. 09191/31400 u. 4518
27./28.12.07	Wagner Sieglinde, Langensendelbach, Honingser Str. 22, Tel. 09133/5557
29./30.12.07	Dr. Weidemann Peter, Heroldsbach, Im Kirschgarten 18, Tel. 09190/995199
31.12.07	Dr. Wendler-Schwab Jutta, Forchheim, Basteistraße 6, Tel. 09191/66935

APOTHEKEN-NOTDIENST

Neunkirchen - Eckental - Igensdorf - Gräfenberg - Kalchreuth - Heroldsberg

Die aktuell zuständige Notdienst-Apotheke kann unter der Tel.Nr.: 0 91 26 / 2 94 44 22 erfragt werden. Zusätzlich ist sie an jeder Apotheke ausgehängt.

Bitte nehmen Sie den Notdienst (Notdienstgebühr 2,50 €) am Wochenende möglichst in der Zeit von 11 - 12 Uhr oder 17 - 18 Uhr in Anspruch.

Herausgeber und Verlag des Mitteilungsblattes der Marktgemeinde Neunkirchen a. Brand:

Druckerei Stengl, 91077 Neunkirchen a. Brand, Forchheimer Str. 25, Tel. 0 91 34 / 99 82-0, Fax 0 91 34 / 99 82-82 - E-mail: stengl@t-online.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Erste Bürgermeister;

für die Gottesdienstordnungen der jeweilige Pfarrer; für die Vereinsmitteilungen der jeweilige Vorstand; für Anzeigen und andere Beiträge der Herausgeber. -

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 1. Januar 2007.

Redaktionsschluss: jeweils 5 Arbeitstage vor Erscheinungstermin

(1. u. 15. eines jeden Monats). Für Irrtümer kann keine Haftung übernommen werden
Zustellung kostenlos - es besteht kein Rechtsanspruch - Das Mitteilungsblatt liegt auch in verschiedenen Geschäften und im Rathaus aus.

Sommer 2008

Der neue Katalog mit Frühbucher-reisen ist da! kostenlos anfordern!

Frohe Weihnachten

Wir danken allen unseren Gästen für die bisherige Treue und wünschen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesegnetes neues Jahr 2008

über 40 JAHRE

STÖCKLEIN REISEN

STÖCKLEIN Hausen ☎ 09191-737 1737

STÖCKLEIN Nürnberg ☎ 09 11-20

LEWIE Erlangen ☎ 09131-2 11 13

STÖCKLEIN- Forchheim ☎ 09191-727 717

HERRMANN Bamberg ☎ 0951-9 23 00 70

Zettlmeier Westheim ☎ 0 95 27- 3 13

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.11.2007 die unten stehende Wasserabgabesatzung mit dazugehöriger Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen. Die Satzungen treten am 16.12.2007 in Kraft. Grund für den Erlass der Satzungen ist, dass sich in Abstimmung mit dem Bayerischen Gemeindetag herausgestellt hat, dass sämtliches bisheriges Satzungsrecht der Wasserversorgung Neunkirchen a. Brand nichtig ist. Die Nichtigkeit hat sich allein durch die ständig sich fortentwickelnde Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes ergeben und liegt nicht in der Verantwortung des Marktes Neunkirchen a. Brand. Die Nichtigkeit der bisherigen Satzungen hat u.a. zur Folge, dass für Beitragsfestsetzungen (Herstellungsbeiträge, Verbesserungsbeiträge) bisher keine Grundlage bestand, diese entsteht erst jetzt mit dem Erlass der neuen Beitrags- und Gebührensatzung.

Der Marktgemeinderat hat jedoch in der Satzung unter § 17 eine sogenannte "Altanschießerregelung" beschlossen. Dies bedeutet, dass bereits mit Beiträgen vollständig veranlagte Grundstücks- und Geschossflächen aufgrund dieser Satzung **nicht mehr zu neuen Beitragszahlungen herangezogen werden**. Voraussetzung ist allerdings, dass die bisherigen Beitragsbescheide bestandskräftig sind, also kein Widerspruchsverfahren anhängig ist.

Beitragsbescheide, die widerspruchsbehaftet sind, werden aufgehoben und die Grundstücke mit den in der Beitragssatzung festgelegten Herstellungsbeiträgen unter Anrechnung der bisher geleisteten Zahlungen veranlagt. Dies gilt auch für Flächen, die bereits aufgrund früher abgeschlossener Widerspruchsverfahren noch nicht vollständig mit einem Beitrag veranlagt wurden. Geschossflächen von Neubauten, die noch nie zu einem Beitrag herangezogen worden sind, werden mit dem jetzt gültigen Geschossflächenbeitrag veranlagt.

In der Beitrags- und Gebührensatzung wird eine Verbrauchsgebühr von € 1,95 / m³ Wasser festgesetzt. Die bisherige Verbrauchsgebühr liegt bei € 1,10 / m³ Wasser. Die Gebühr wird somit um 77% angehoben. Dieser Anstieg ist auf die Neukalkulation der Beitrags- und Gebührensätze zurückzuführen. Dabei wurde sämtlicher Herstellungsaufwand für die Wasserversorgung erstmalig umfänglich erfasst und die laufenden Kosten neu prognostiziert. Bei der Beitragskalkulation ergab sich dabei eine Unterdeckung von € 2.242.745,26. Dieser und auch künftig nicht durch Beiträge und Zuwendungen gedeckter Aufwand fließt in Form von kalkulatorischen Abschreibungen in die Gebührenkalkulation. Es wird deshalb trotz der gestiegenen Gebühr 48 Jahre (!!) dauern, bis die genannte Unterdeckung abfinanziert ist. Alternativ zur Gebührenerhöhung hätte auch eine Beitragsveranlagung aller Grundstücks- und Geschossflächen durchgeführt werden müssen.

Neunkirchen a. Brand, 07.12.2007

Markt Neunkirchen a. Brand
W. Schmitt
1. Bürgermeister

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Neunkirchen am Brand (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 07.12.2007

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Neunkirchen am Brand folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Der Markt Neunkirchen am Brand betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der

- ☐ Gemeindeteile Neunkirchen am Brand mit Ebersbach und Baad sowie
- ☐ des Gemeindeteils Ermreuth mit Gleisenhof sowie der Gemeindeteile Großenbuch und Rödla.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Markt.

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- ☐ **Versorgungsleitungen**
sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
- ☐ **Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)**
sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- ☐ **Anschlussvorrichtung**
ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
- ☐ **Hauptabsperrvorrichtung**
ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
- ☐ **Übergabestelle**
ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
- ☐ **Wasserzähler**
sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

☐ Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Markt.

(3) Der Markt kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Markt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Der Markt kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zum Waschen der Wäsche und zur Toilettenspülung verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Marktes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Markt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Markt Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführung nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 4.2.1).

§ 8

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Markt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Marktes.

(2) Der Markt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert oder soll ein zweiter oder mehrere Grundstücksanschlüsse für ein Grundstück hergestellt werden, so kann der Markt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden, und zwar auch für den im öffentlichen Straßengrund liegenden Teil der Anschlussleitung.

(3) Der Grundstücksanschluss wird vom Markt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Markt kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Markt mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Marktes zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Markt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- ☐ eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- ☐ der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- ☐ Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- ☐ im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Markt aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Markt prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Markt schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Markt nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Marktes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Markt oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Marktes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Markt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Marktes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Marktes freizulegen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Markt über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Markt oder seine Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Markt Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Markt ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf anerkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Markt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Markt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Marktes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Markt auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Markt mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Markt für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet lie-

gendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Markt zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Marktes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

(1) Der Markt stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Der Markt ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Markt wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Der Markt stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Markt durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Markt kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit dies zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Markt darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Markt Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Marktes; die Zustimmung wird

erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Markt nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Markt zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Marktes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat der Markt das Recht, Versorgungseinrichtungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Schadensigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Markt zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Markt; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Markt auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Markt aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

☐ der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Markt oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

☐ der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Marktes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

☐ eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Marktes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Markt für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Markt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind dem Markt unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Marktes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Marktes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Markt so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Der Markt ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Markt kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Markt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Marktes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Marktes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Markt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

☐ das Grundstück unbebaut ist oder

☐ die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder

- ☐ kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßigem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Markt, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Markt braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Markt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Markt zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Markt Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Markt ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- ☐ eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- ☐ den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- ☐ zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Marktes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Markt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Markt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Markt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- ☐ den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,

- ☐ eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
- ☐ entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Marktes mit den Installationsarbeiten beginnt,
- ☐ gegen die vom Markt nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

§ 25

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.10.1992 mit allen hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Neunkirchen am Brand, 07.12.2007

Markt Neunkirchen am Brand

W. Schmitt

1. Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS - WAS) des Marktes Neunkirchen am Brand vom 07.12.2007

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Neunkirchen am Brand folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der

- ☐ Gemeindeteile Neunkirchen am Brand mit Ebersbach und Baad sowie
- ☐ des Gemeindeteils Ermreuth mit Gleisenhof sowie der Gemeindeteile Großenbuch und Rödlaß

einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die -zusätzliche- Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens **2.500 m²** Fläche (übergroße Grundstücke) auf das **2,6-fache** der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch **2.500 m²** begrenzt (Flächenbegrenzung).

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung

ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfältigung errechnenden Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 und Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragsatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|----------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,33 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 7,28 €. |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten, die für

- ☐ die Herstellung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS oder
- ☐ die Veränderung der Grundstücksanschlüsse, die entweder durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich sind oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,

entstehen, sind in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 10 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 6,0 m³/h	18,41 €/Jahr netto
bis 10,0 m³/h	30,68 €/Jahr netto
über 10,0 m³/h	61,36 €/Jahr netto
über 20,0 m³/h	306,78 €/Jahr netto.

§ 11 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Markt zu schätzen, wenn

- ☐ ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- ☐ der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- ☐ sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt **1,95 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,95 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(5) Für einen Bauwasseranschluss wird bis zu einem umbauten Raum von 1.500 cbm eine pauschale Verbrauchsgebühr von € 73,02 erhoben. Bei größeren Baumaßnahmen erhöht sich die Pauschale im Verhältnis entsprechend. Die Pauschale wird nur erhoben, wenn keine Wasserzählung und damit Festsetzung nach Absatz 4 erfolgt.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Markt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 13 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember Vorauszahlung in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 15 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 17 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Beitragstatbestände, die von den Beitrags- und Gebührensatzungen vom 16.08.1974, 13.01.1989 und vom 30.10.1992 sowie von den Beitragssatzungen vom 30.10.1992, 11.12.2002 und 03.12.2003 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

Neunkirchen am Brand, 07.12.2007

Markt Neunkirchen a. Brand
W. Schmitt
1. Bürgermeister